

**PROSPEKT  
EINSCHLIESSLICH  
Anhängen und Satzung**

**DB PWM I  
(die „Gesellschaft“)**

Eine Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital  
(*société d'investissement à capital variable*)  
gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung (das „OGA-Gesetz“)  
über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung

DIESER PROSPEKT (DER „PROSPEKT“) IST NUR ZUSAMMEN MIT DEM LETZTEN VERFÜGBAREN JAHRESBERICHT DER GESELLSCHAFT GÜLTIG. WENN DAS BERICHTSDATUM, AUF DAS ER SICH BEZIEHT, MEHR ALS ACHT MONATE ZURÜCKLIEGT, MUSS AUSSERDEM DER LETZTE HALBJAHRESBERICHT BEIGEFÜGT SEIN.

DER PROSPEKT UND DIE SATZUNG IN IHRER JEWEILS AKTUELLEN FASSUNG SOWIE DER JAHRES- UND DER HALBJAHRESBERICHT KÖNNEN BEI DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND BEI ALLEN ZAHLSTELLEN ANGEFORDERT WERDEN.

NIEMAND DARF SICH AUF AUSSAGEN STÜTZEN, DIE NICHT IM PROSPEKT ODER IN ANDEREN, DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHEN DOKUMENTEN ENTHALTEN SIND, AUF DIE SICH DER PROSPEKT BEZIEHT.



**HAUCK  
AUFHÄUSER  
FUND SERVICES**

Stand: 6. Dezember 2024

DIE DEUTSCHE VERSION IST EINE ÜBERSETZUNG UND DIENT NUR ZU INFORMATIONSZWECKEN.  
BEI ABWEICHUNGEN GILT DIE ENGLISCHE ORIGINAL-VERSION.

## **Hinweis für Investoren bezüglich der Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Aktien dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger verkauft werden.

Als US-Bürger werden natürliche Personen betrachtet, die:

- a) in den USA und ihren Territorien und Gebieten unter ihrer Hoheitsgewalt geboren wurden,
- b) eingebürgert wurden (oder Inhaber von Green Cards sind),
- c) im Ausland als Kind eines US-Bürgers geboren wurden,
- d) keine Bürger der USA sind, aber hauptsächlich dort leben,
- e) mit einem US-Bürger verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Folgende werden ebenfalls als US-Bürger betrachtet:

- a) Gesellschaften und Konzerne, die nach dem Recht eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) nach einem Bundesgesetz („Act of Congress“) gegründete Gesellschaften oder Personengesellschaften,
- c) als US-Trust gegründete Pensionsfonds („Pensionsfonds“) oder
- d) in den USA steuerpflichtige Gesellschaften.

## INHALTSVERZEICHNIS

Prospekt	Seite
ORGANISATION DER GESELLSCHAFT .....	5
DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT .....	7
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	7
FONDSMANAGER .....	7
INVESTMENTBERATER .....	8
DIE VERWAHRSTELLE.....	8
DIE REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE .....	9
RISIKOKLASSIFIZIERUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	9
RECHTE DER AKTIONÄRE .....	10
ANLAGEZIEL UND ANLAGERICHTLINIE DER GESELLSCHAFT .....	10
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE .....	10
INTERESSENKONFLIKTE .....	17
ENTWICKLUNG.....	17
AKTIEN .....	17
MARKT-TIMING UND NACHBÖRSLICHER HANDEL .....	17
AUSGABE VON AKTIEN .....	17
BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES PRO AKTIE.....	19
RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN .....	19
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK .....	19
VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER.....	19
KOSTEN .....	20
VERGÜTUNGSRICHTLINIE .....	20
BESTEUERUNG DES VERMÖGENS UND DER ERTRÄGE DER GESELLSCHAFT .....	20
GEMEINSAME BERICHTERSTATTUNGSSTANDARDS DER OECD.....	21
FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act .....	21
ANHANG 1: ALLGEMEINE RICHTLINIEN ZUR ANLAGESTRATEGIE.....	23
ANHANG 2 – EINZELHEITEN ZU DEN TEILFONDS .....	31
Teilfonds: DB PWM I – Active Asset Allocation ESG Portfolio – Plus 10 (EUR) .....	32
Name des Produkts:.....	38
Teil 1 – Name und Rechtsform – Sitz – Dauer – Zweck der Gesellschaft.....	48
1. Name und Rechtsform .....	48
2. Sitz der Gesellschaft .....	48
3. Dauer .....	48
4. Zweck der Gesellschaft.....	48
Teil 2 – Aktien .....	48

5.	Kapital, Teilfonds, Aktienklassen.....	48
6.	Aktien .....	49
7.	Ausgabe von Aktien .....	51
8.	Rücknahme von Aktien .....	51
9.	Umtausch von Aktien .....	52
10.	Beschränkung des Eigentums an Aktien .....	52
11.	Berechnung des Nettovermögenswerts je Aktie .....	54
12.	Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Nettovermögenswertberechnung sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien .....	57
	Teil 3 – Verwaltung und Aufsicht.....	58
13.	Verwaltungsrat .....	58
14.	Sitzungen des Verwaltungsrats .....	59
15.	Befugnisse des Verwaltungsrats .....	60
16.	Übertragung von Befugnissen.....	60
17.	Zeichnungsbefugnis .....	60
18.	Anlagerichtlinie und -beschränkungen.....	60
19.	Interessenkonflikte .....	61
20.	Vergütung des Verwaltungsrats .....	61
22.	Abschlussprüfer.....	62
	Teil 4 – Generalversammlung der Aktionäre – Auflösung und Verschmelzung von Aktienklassen und der Gesellschaft – Geschäftsjahr – Ausschüttungen.....	62
23.	Generalversammlung der Aktionäre .....	62
24.	Generalversammlungen der Aktionäre eines Teilfonds.....	63
26.	Geschäftsjahr .....	65
27.	Ausschüttungen.....	65
	TEIL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	65
28.	Kosten .....	65
29.	Verwahrstelle.....	68
30.	Auflösung der Gesellschaft.....	68
31.	Liquidation der Gesellschaft .....	68
32.	Änderungen der Satzung.....	69
33.	Begriffsbestimmungen.....	69
34.	Anwendbares Recht .....	69
	ANHANG: HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ .....	70

## **ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**

### **DB PWM I**

Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital  
1c, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach, Luxemburg

## **VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT**

### **Vorsitzender des Verwaltungsrates**

**Christoph Bosshard**

### **Mitglieder des Verwaltungsrates**

**Ansgar Billen  
Stefan Molter**

## **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

### **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.**

R.C.S. Luxembourg No. B28878  
1c, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach, Luxemburg

Eigenkapital am 15. März 2023: EUR 11.039.000

### **Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds**

Eine Übersicht der von Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verwalteten Investmentfonds ist in den eingetragenen Niederlassungen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Interessierte Parteien können außerdem weitere Informationen der Website [www.hal-privatbank.com/fonds](http://www.hal-privatbank.com/fonds) entnehmen.

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

**Elisabeth („Lisa“) Backes  
Christoph Kraiker  
Wendelin Schmitt**

### **Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft**

#### **Vorsitzender**

**Dr. Holger Sepp**

Mitglied des Vorstands der  
Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Frankfurt/Main

#### **Mitglieder:**

**Andreas Neugebauer**

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

**Marie-Anne van den Berg**

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

**Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte enthalten aktuelle Informationen über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung ihrer Gremien.**

**VERWAHRSTELLE**

**Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg**  
1c, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach, Luxemburg

**REGISTER- UND TRANSFER AGENT**

**Hauck & Aufhäuser Administration Services S.A.**  
1c, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach, Luxemburg

**ZAHLSTELLE**

**Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg**  
1c, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach, Luxemburg

**FONDSMANAGER**

**Deutsche Bank (Suisse) S.A.**  
3, Place des Bergues,  
CH-1211 Genf,  
Schweiz

**INVESTMENTBERATER**

Sofern in Anhang 2 nichts Anderslautendes angegeben ist, ist der für die Gesellschaft ernannte Investmentberater die

**DB UK Bank Limited**  
23, Great Winchester Street,  
EC2P 2AX, London  
Großbritannien

**ABSCHLUSSPRÜFER**

**KPMG Luxembourg, Société coopérative**  
39, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg

## **DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT**

**DB PWM I** ist eine offene Kapitalanlagegesellschaft, die in Luxemburg als Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“ oder „SICAV“ oder „Gesellschaft“) gemäß Teil I des OGA-Gesetzes eingetragen ist und den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 in der zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung („Richtlinie 2009/65/EG“) entspricht. Die Gesellschaft wurde am 04. März 2011 mit unbegrenzter Dauer errichtet.

Die Gesellschaft ist ein sogenannter „Dachfonds“, der Aktien von einem oder mehreren Teilfonds (den „Teilfonds“) ausgibt. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 159 372 eingetragen.

Der alleinige Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage der aufgebrachten Mittel in Wertpapieren und anderen zulässigen Finanzvermögenswerten nach Maßgabe von Teil I des OGA-Gesetzes gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung und in der Bereitstellung der aus der Verwaltung ihrer Anlagen resultierenden Gewinne für die Aktionäre. Die Gesellschaft kann im vollen, gemäß Teil I des OGA-Gesetzes zulässigen Umfang Maßnahmen ergreifen und Transaktionen ausführen, die sie zur Erfüllung und Entwicklung dieses Zwecks als hilfreich erachtet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) trägt die Verantwortung für die Festlegung der Anlageziele und der Anlagerichtlinie der jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft und für die Überwachung der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft.

Die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) wurde erstmalig am 15. März 2011 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*) veröffentlicht.

## **DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Die Kapitalanlagegesellschaft wird von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet. Die Beauftragung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte gemäß einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossenen Managementvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 27. September 1988 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischem Recht auf unbestimmte Dauer gegründet. Ihr eingetragener Sitz ist Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmalig im Jahr 1988 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*) veröffentlicht und im Handels- und Gesellschaftsregister beim Amtsgericht Luxemburg eingetragen. Alle zwischenzeitlich vorgenommenen Ergänzungen wurden im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* bzw. *Recueil Électronique des Sociétés et Associations*) veröffentlicht.

Das Ziel der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Einführung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach luxemburgischem Recht und der Ausübung aller Tätigkeiten in Verbindung mit der Einführung und der Verwaltung solcher OGA. Die Verwaltungsgesellschaft führt ferner Tätigkeiten im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Manager alternativer Investmentfonds in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „AIFM-Gesetz“) aus. Dazu zählen insbesondere die in Anhang I, Punkt 1 des AIFM-Gesetzes genannten Tätigkeiten sowie die Untertätigkeiten der in Anhang I Punkt 2 a) des AIFM-Gesetzes aufgeführten zusätzlichen administrativen Tätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Pflichten verantwortlich, die im Rahmen des Managements der Gesellschaft entstehen und nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben sind. Diese Verwaltungsleistungen umfassen im Wesentlichen insbesondere die Berechnung des Nettovermögenswertes je Aktie und die Führung der Bücher der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettovermögenswertes, die Führung der Bücher der Gesellschaft und das Berichtswesen übertragen an die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, unter deren eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf deren eigene Kosten.

Weiterhin hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Funktion der Register- und Transferstelle an die Hauck & Aufhäuser Administration Services S.A. mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, ausgelagert.

Die IT-Administration der Hauck Aufhäuser Lampe Group befindet sich in Luxemburg und Deutschland.

## **FONDSMANAGER**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Deutsche Bank (Suisse) S.A. („Fondsmanager“), eine Gesellschaft nach schweizerischem Recht mit eingetragenem Sitz in 3, Place de Bergues, CH-1211 Genf, Schweiz, als Fondsmanager der Gesellschaft beauftragt.

Der Fondsmanager ist zur Verwaltung der Kapitalanlagen berechtigt. Der Fondsmanager ist unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft insbesondere für die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagerichtlinie der Gesellschaft, die tägliche Vermögensverwaltung und andere damit verbundene Dienstleistungen verantwortlich. Diese Aufgaben werden gemäß der Anlagerichtlinie und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung und im Einklang mit anwendbarem Recht ausgeführt. Der Fondsmanager kann Agenten und Broker mit der Ausführung von Transaktionen in Bezug auf die Kapitalanlagen der Gesellschaft beauftragen. Er trägt Verantwortung für das Treffen von Anlageentscheidungen und die Ordererteilung. Der Fondsmanager kann sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von Investmentberatern, beraten lassen. Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Fondsmanager einige oder alle seine Pflichten an Dritte delegieren. Findet eine umfassende Delegation von Aufgaben statt, wird der Prospekt vor einer solchen Delegation entsprechend geändert.

Der Fondsmanager trägt alle Kosten, die ihm in Verbindung mit den von ihm erbrachten Leistungen entstehen. Der Verwaltungsrat kann jedoch entscheiden, dass dem jeweiligen Fondsmanager in Verbindung mit der Beauftragung eines Dritten entstehende Kosten an die entsprechenden Teilfonds weiterbelastet werden. Courtagen, Transaktionsgebühren und andere betrieblich veranlasste Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten entstehen, werden vom jeweiligen Teilfonds getragen.

## **INVESTMENTBERATER**

Sofern in Anhang 2 nichts Anderslautendes angegeben ist, hat der Fondsmanager die DB UK Bank Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht mit Sitz in 23, Great Winchester Street, EC2P 2AX, London, Großbritannien, als Investmentberater der Gesellschaft beauftragt.

Zu den Aufgaben des Investmentberaters gehört insbesondere die Überwachung der Finanzmärkte, die Analyse der Struktur des jeweiligen Teilfonds-Anlagevermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen gegenüber dem Fondsmanager unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinie und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds. Der Investmentberater wird ausschließlich beratend tätig werden.

In Verbindung mit der Verwaltung der Kapitalanlagen der Teilfonds kann der Fondsmanager auf seine eigene Verantwortung und unter seiner eigenen Aufsicht weitere Investmentberater beauftragen.

Diese haben ebenfalls eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine eigenständigen Anlageentscheidungen. Sie sind unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung des Fondsmanagers berechtigt zur Abgabe von Einschätzungen, Beratung und Empfehlungen zu der Auswahl der Investments und der Wahl der zu erwerbenden oder zu veräußernden Wertpapiere in den Teilfonds im Rahmen der täglichen Anlagevorgaben des Fondsmanagers. Der Fondsmanager sorgt für die tägliche Verwaltung der Kapitalanlagen der jeweiligen Teilfonds und trifft somit in deren Rahmen alle Anlageentscheidungen.

## **DIE VERWAHRSTELLE**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, als Verwahr- und Zahlstelle der Gesellschaft beauftragt.

Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, eines volllizenzierten deutschen Kreditinstituts entsprechend der Definition im Kreditwesengesetz (KWG) und im luxemburgischen Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor (in dessen jeweils aktueller Fassung). Sie ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 108617. Die Niederlassung befindet sich in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, und ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 175937 eingetragen.

Sowohl die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch deren Niederlassung in Luxemburg werden von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Niederlassung Luxemburg der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG hinsichtlich Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtskommission für den Finanzsektor (CSSF).

Die Niederlassung nimmt alle Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle wahr. Ihre Aufgaben sind insbesondere im OGA-Gesetz, im CSSF-Rundschreiben 16/644, im Verwahrstellenvertrag und im Verkaufsprospekt sowie in der Satzung beschrieben. Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle verpflichtet, alle Ausschüttungen sowie die Auszahlung des Rücknahmepreises aller zurückgenommenen Aktien sowie andere Zahlungen vorzunehmen.

Die Verwahrstelle handelt bei der Erfüllung ihrer Pflichten ehrlich, seriös, professionell und unabhängig sowie im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.

Die Verwahrstelle kann eine Vergütung erhalten. Die Höhe einer solchen Vergütung ist in der Übersicht im Verkaufsprospekt angegeben.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Geldflüsse des Fonds wirksam und ordnungsgemäß überwacht werden. Die Verwahrstelle prüft, ob alle Zahlungen der Aktionäre getätigt wurden und ob die gesamten Finanzmittel des Fonds auf Geldkonten des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht sind.



Die Verwahrstelle sichert/überwacht alle Kapitalanlagen des Fonds. Das OGA-Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den übrigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

In einigen Fällen unterliegt die Verwahrstelle anderen Pflichten und anderen, strikteren Haftungsvorgaben bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten (wie z. B. Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen) als dies bei Verwahrung anderer Vermögenswerte der Fall ist. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle auf getrennten Konten verwahrt. Mit Ausnahme einiger weniger Fälle haftet die Verwahrstelle für den Verlust dieser Finanzinstrumente auch in Fällen, in denen der Verlust durch einen Dritten und nicht durch die Verwahrstelle verursacht wurde. Andere Anlagewerte werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt; stattdessen führt die Verwahrstelle Buch über die Anlagewerte, für die sie eine Eigentümerschaft des Fonds festgestellt hat. Im Falle grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichen Fehlverhaltens haftet die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft gegenüber für die Erfüllung dieser Aufgaben.

Die Verwahrstelle kann eine Unterverwahrstelle, einen Dienstleister, Stellvertreter oder andere Dritte („**Korrespondenten**“) mit der Verwahrung von Anlagewerten jeder Art nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 beauftragen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt durch die Beauftragung eines Korrespondenten unberührt. Eine Übersicht beauftragter Unterverwahrstellen finden Sie auf der Website der Verwahrstelle (<https://www.hal-privatbank.com/impressum>). Grundsätzlich wird kein Dritter mit der Verwahrung anderer Vermögenswerte beauftragt, es sei denn, dies ist im Verkaufsprospekt ausdrücklich angegeben.

Interessenkonflikte sind weitmöglichst zu vermeiden. Sollten sie dennoch bestehen, so sind sie gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zu behandeln.

Wird ein Korrespondent für zu verwahrende Finanzinstrumente beauftragt, so ist die Verwahrstelle insbesondere zur Prüfung verpflichtet, ob der Korrespondent einer effektiven Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und regulären externen Prüfungen unterliegt, die gewährleisten, dass sich die Anlagewerte in seinem Besitz befinden („**Aufsichtserfordernis**“). Die Verwahrstelle muss zudem sicherstellen, dass der Korrespondent diese Finanzinstrumente getrennt von seinem eigenen Vermögen und dem Sondervermögen der Verwahrstelle verwahrt.

Im Falle von Finanzinstrumenten, die in einem bestimmten Staat verwahrt werden müssen, der kein Mitgliedsstaat der EU ist und in dem das inländische Recht vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer lokalen Stelle verwahrt werden müssen, die das oben beschriebene Aufsichtserfordernis nicht erfüllt (eine „**inadäquate Verwahrstelle**“), kann die Verwahrstelle diese inadäquate Verwahrstelle beauftragen, sofern bestimmte rechtliche Anforderungen erfüllt sind: Die Verwahrung von Finanzinstrumenten kann unter anderem nur nach ausdrücklicher Anweisung des Verwaltungsrates der Kapitalanlagegesellschaft auf eine inadäquate Verwahrstelle übertragen werden.

Vor der Beauftragung einer inadäquaten Verwahrstelle informiert die Kapitalanlagegesellschaft die Aktionäre ordnungsgemäß.

Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft können die Beauftragung der Verwahrstelle jederzeit nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrages beenden. Im Falle einer Beendigung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, entweder die Gesellschaft aufzulösen oder vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle zu beauftragen, welche die Pflichten und Aufgaben als Verwahrstelle übernimmt. Bis zur Beauftragung einer neuen Verwahrstelle erfüllt die bisherige Verwahrstelle ihre Pflichten und Aufgaben als solche vollumfänglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

**Alle bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle unterhaltenen Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch ein Einlagensicherungsinstitut geschützt.**

## **DIE REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE**

Die Verwaltungsgesellschaft handelt ferner als Register- und Übertragungsstelle der Gesellschaft (die „Register- und Übertragungsstelle“).

In ihrer Funktion als Register- und Übertragungsstelle pflegt und verwaltet die Verwaltungsgesellschaft insbesondere das Register gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und bearbeitet die Zeichnungen, Rücknahmen und gegebenenfalls die Umwandlung oder Veräußerung von Aktien sowie die damit zusammenhängende Kommunikation mit den Anlegern. Zur Ausführung dieser Aufgaben ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, Teile der vorstehend genannten Funktionen an Dritte auszulagern. Dies geschieht auf ihre eigenen Kosten und Verantwortung. Anleger erhalten hierüber auf Anfrage kostenfrei Informationen.

## **RISIKOKLASSIFIZIERUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Die Verwaltungsgesellschaft weist jedem Teilfonds in Anhang II ein geeignetes Risikoprofil zu. Dies geschieht im Einklang mit der jeweiligen Anlagerichtlinie und den Anlagezielen der Teilfonds. Ebenso gilt für jeden Teilfonds der im Prospekt enthaltene „ALLGEMEINE RISIKOHINWEIS“.

Die Risikoprofile dürfen ausdrücklich nicht als Anhaltspunkte für mögliche Renditen verstanden werden. Die Klassifizierung kann gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft angepasst werden. Die Verkaufsunterlagen des jeweiligen Teilfonds werden daraufhin entsprechend angepasst.

## **RECHTE DER AKTIONÄRE**

Der Fondsmanager investiert das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung im Namen der Gesellschaft und für die gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds in Wertpapiere oder andere zulässige Anlagewerte. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die mit diesem Kapital erworbenen Anlagen bilden das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, welches von den eigenen Anlagen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten wird.

Die Aktionäre halten einen Anteil am Vermögen des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis der von ihnen jeweils gehaltenen Anzahl von Aktien.

In den Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären wird jeder Teilfonds als eine separate Einheit in Bezug auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten betrachtet. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der übrigen Teilfonds getrennt. Im Außenverhältnis haftet das Vermögen eines Teilfonds allein für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Aktionäre können ihre Rechte nur vollständig unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben, wenn diese Aktionäre in ihrem eigenen Namen in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Hat ein Aktionär über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der diese Investition zwar in seinem eigenen Namen, jedoch für den Aktionär getätigt hat, kann dieser Aktionär möglicherweise nicht alle seine Rechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Im Falle eines Fehlers der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften oder anderer Fehler auf Ebene des Fonds kann die Zahlung von Entschädigungen an die Anteilhaber beeinträchtigt sein, wenn die Anteile über eine Zwischenstelle gezeichnet wurden. In diesem Fall wird Aktionären empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

## **ANLAGEZIEL UND ANLAGERICHTLINIE DER GESELLSCHAFT**

Das ausschließliche Ziel der Gesellschaft besteht in der Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Teilfonds in begebaren Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten jeder Art gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 einschließlich derivativer Finanzinstrumente mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und die Aktionäre am Erfolg der Verwaltung ihres Portfolios teilhaben zu lassen. Die Gesellschaft kann im größtmöglichen nach Teil I des Gesetzes von 2010 zulässigen Umfang Maßnahmen ergreifen und Transaktionen ausführen, die sie zur Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks als hilfreich erachtet.

Die spezifischen Anlageziele und Anlagerichtlinien der einzelnen Teilfonds sind in Anhang II beschrieben.

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds müssen jederzeit im Einklang mit den im Prospekt genannten Beschränkungen erfolgen und die Aktionäre sollten die im Prospekt genannten Risiken der Anlage gebührend abwägen, bevor sie eine Anlage tätigen.

## **ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE**

Die Investition in Anteile/Aktien eines Fonds/einer Gesellschaft ist mit Risiken verbunden, wie z. B. Aktien-, Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken. Der Anleger sollte deshalb vor einer Anlage in Aktien des „Fondsname“ die folgenden Risikohinweise zusammen mit den übrigen Angaben im Prospekt und dem Verwaltungsreglement sorgfältig lesen und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen.

Bei Investitionen in den Teilfonds ist zu beachten, dass dieser erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterworfen sein kann, die für den Anleger Chancen und Risiken bergen. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder -verlusten für den Anleger im Teilfonds führen. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass der erhoffte Wertzuwachs mit dem Teilfonds erreicht wird. Die Risiken des Anlegers sind jedoch auf den Betrag seiner Investition begrenzt. Die folgende Aufstellung der Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in die Aktien des Teilfonds ist nicht abschließend. Die Reihenfolge, in der die Risiken aufgeführt sind, bietet keinen Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens oder die Bedeutsamkeit der einzelnen Risiken im Falle ihres Eintretens.

Zu den potenziellen Risikoparametern und Einflussfaktoren für den Teilfonds gehören:

### **Mit Investitionen in den Fonds verbundene Risiken**

#### **Schwankungen des Aktienwerts**

Der Aktienwert errechnet sich aus dem Wert des Teilfonds geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien. Der Wert des Teilfonds entspricht der Summe der Marktwerte aller Vermögenswerte des Fonds abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds/Teilfonds. Der Aktienwert richtet sich daher nach dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds. Wenn der Wert dieser Vermögenswerte sinkt oder der Wert der Verbindlichkeiten steigt, sinkt der Aktienwert.

#### **Faktoren mit Einfluss auf das individuelle Ergebnis aus steuerlichem Betrachtungswinkel**

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann sich in Zukunft ändern. Hinsichtlich spezifischer Fragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Lage – sollte der Anleger seinen persönlichen Steuerberater konsultieren.

### **Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, mit Genehmigung der CSSF Änderungen am Verwaltungsreglement vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft darf außerdem die Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums, und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und Genehmigung durch die CSSF, ändern.

### **Aussetzung der Rücknahme von Aktien**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Aktien vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände sind in diesem Zusammenhang beispielsweise wirtschaftliche oder politische Krisen, außergewöhnlich umfangreiche Rücknahmeanträge gemäß der Bedingung von Artikel 9 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen und andere Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Aktie erschweren. Darüber hinaus kann die CSSF die Verwaltungsgesellschaft anweisen, die Rücknahme von Aktien auszusetzen, wenn dies im Interesse der Aktionäre oder im öffentlichen Interesse liegt. Während dieses Zeitraums können Aktionäre ihre Aktien nicht zurückgeben. Der Nettoinventarwert je Aktie kann auch dann sinken, wenn die Aktienrücknahme ausgesetzt ist, beispielsweise wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögenswerte unter dem Marktwert zu verkaufen, während die Rücknahme von Aktien ausgesetzt ist. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Aktien kann der Nettoinventarwert je Aktie niedriger sein als vor der Aussetzung der Rücknahme.

Eine Aussetzung kann direkt in eine Auflösung des Teilfonds übergehen, ohne dass die Rücknahme der Aktien wieder aufgenommen wird. Für die Aktionäre besteht daher das Risiko, dass sie ihre geplante Haltedauer nicht realisieren können und dass sie auf unbestimmte Zeit keinen Zugriff auf einen wesentlichen Teil ihres investierten Kapitals haben.

### **Auflösung oder Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den Fonds oder Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen aufzulösen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds oder Teilfonds mit einem anderen von ihr oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder Teilfonds verschmelzen. Für die Aktionäre besteht daher das Risiko, dass sie ihre geplante Haltedauer nicht realisieren können. Bei Ausbuchung der Aktien des Fonds nach Abschluss des Liquidationsverfahrens aus dem Wertpapierkonto des Aktionärs kann dem Aktionär eine Einkommensteuerpflicht entstehen.

### **Risiko im Zusammenhang mit dem Investitionsspektrum**

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze und -grenzen, die im luxemburgischen Recht und im Verwaltungsreglement festgelegt sind und ein sehr breites Spektrum für die Investitionstätigkeit des Teilfonds vorsehen, kann sich die tatsächliche Anlagepolitik beispielsweise auch auf den Erwerb von Vermögenswerten in nur wenigen Sektoren, Märkten oder Regionen/Ländern konzentrieren. Diese Konzentration auf wenige spezifische Anlagesektoren kann Risiken mit sich bringen (beispielsweise einen engen Markt oder eine erhebliche Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Im Jahresbericht werden Informationen über den Inhalt der Anlagepolitik nach Abschluss des entsprechenden Berichtsjahres dargelegt.

### **Erfolgsrisiko**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investition den vom Anleger erhofften Erfolg erzielt. Der Aktienwert des Teilfonds kann fallen und dem Anleger Verluste verursachen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch Dritte übernehmen Garantien für ein bestimmtes Mindestergebnis bei Rücknahme oder eine bestimmte Rendite der Investition in den Teilfonds. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung der für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Vermögenswerte von der zum Zeitpunkt des Erwerbs erwarteten Wertentwicklung abweichen. Anleger erhalten deshalb möglicherweise einen geringeren Betrag zurück als den ursprünglich investierten Betrag. Eine beim Kauf von Aktien gezahlte Zeichnungsgebühr oder eine beim Verkauf der Aktien gezahlte Rücknahmegebühr kann die Rendite einer Investition ebenfalls verringern oder aufzehren, insbesondere wenn die Investition nur für einen kurzen Zeitraum gehalten wird.

### **Mit dem Erfolg des Teilfonds oder dem Investitionsspektrum verbundene Risiken**

#### **Marktrisiko**

Die Vermögenswerte, in die die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager im Namen des Teilfonds investiert, sind Risiken unterworfen. Insbesondere der Preis und die Marktentwicklung von Finanzprodukten sind von der Entwicklung der Kapitalmärkte abhängig, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft und den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern beeinflusst werden. Wenn es zu Verlusten an den internationalen Börsen kommt, kommt es nur selten vor, dass ein Teilfonds nicht betroffen ist. Je spezifischer der Anlageschwerpunkt des Teilfonds ist, desto größer kann das Marktrisiko sein, da ein sehr spezifischer Schwerpunkt in der Regel mit einer begrenzten Risikostreuung verbunden ist. Der Preis kann fallen und der Marktwert der Vermögenswerte kann unter den Kaufpreis sinken, oder der Kassakurs und der Terminkurs können sich unterschiedlich entwickeln.

#### **Risiko von Kursänderungen bei Aktien**

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß erheblichen Kursschwankungen und sind daher mit einem Verlustrisiko verbunden. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Gewinnentwicklung des emittierenden Unternehmens, Entwicklungen im Sektor und allgemeine wirtschaftliche Trends beeinflusst. Auch das Vertrauen der Marktteilnehmer in das betreffende Unternehmen kann die Kursentwicklung beeinflussen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, deren Aktien erst seit kurzer Zeit an der Börse oder einem anderen organisierten Markt notiert sind. Bei diesen Aktien können

schon kleine Änderungen der Prognosen zu erheblichen Kursbewegungen führen. Wenn der Anteil der frei handelbaren Aktien im Besitz vieler Aktionäre (der sogenannte Streubesitz) gering ist, können schon kleine Kauf- und Verkaufsaufträge den Marktpreis erheblich beeinflussen und damit zu größeren Kursschwankungen führen.

#### **Risiko von Kursänderungen bei Wandel- und Optionsanleihen**

Wandel- und Optionsanleihen gewähren das Recht, die Anleihe in Aktien umzuwandeln oder Aktien zu erwerben. Die Wertveränderung von Wandel- und Optionsanleihen hängt also von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert ab. Die mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien verbundenen Risiken können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihen auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger anstelle der Rückzahlung eines Nennbetrags eine zu Beginn festgelegte Anzahl von Aktien anzubieten (Aktienanleihen), hängen in hohem Maße vom entsprechenden Aktienkurs ab.

#### **Mit Änderungen von Zinssätzen verbundenes Risiko**

Bei Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere kann sich der zum Zeitpunkt der Emission eines Wertpapiers geltende Marktzinssatz ändern. Ändert sich der Marktzinssatz gegenüber dem Zinssatz zum Zeitpunkt der Emission, sinken in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Wenn der Marktzinssatz hingegen fällt, steigt der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Diese Kursentwicklung bedeutet, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzinssatz entspricht. Allerdings wirken sich diese Kursschwankungen je nach (Rest-) Laufzeit unterschiedlich stark auf festverzinsliche Wertpapiere aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten weisen im Allgemeinen geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bringen im Allgemeinen geringere Renditen ein als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen weisen Geldmarktinstrumente tendenziell geringere Kursrisiken auf. Darüber hinaus können sich die Zinssätze verschiedener zinsbasierter Finanzinstrumente, die auf dieselbe Währung lauten und vergleichbare Restlaufzeiten haben, unterschiedlich entwickeln.

#### **Mit Zielfonds (OGAW/OGA) verbundene Risiken**

Die mit Aktien, die für den Teilfonds erworben werden, verbundenen Risiken hängen eng mit den Risiken, die mit den in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögenswerten und/oder den von ihnen verfolgten Anlagestrategien verbunden sind, zusammen. Diese Risiken können jedoch durch eine Diversifizierung der Vermögenswerte innerhalb des Zielfonds, dessen Aktien erworben werden, und durch eine Diversifizierung innerhalb des Teilfonds selbst verringert werden. Da die Verwalter der einzelnen Zielfonds jedoch unabhängig voneinander handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds identische oder gegensätzliche Anlagestrategien verfolgen. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass sich die mit ihnen verbundenen Risiken kumulieren oder potenzielle Chancen sich gegenseitig neutralisieren.

Normalerweise ist es nicht möglich, die Verwaltung der Zielfonds zu überwachen. Die von diesen Zielfonds getroffenen Anlageentscheidungen entsprechen möglicherweise nicht den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers. Häufig sind aktuelle Informationen über die Zusammensetzung des Zielfonds nicht ohne weiteres verfügbar. Wenn die Zusammensetzung von den Annahmen oder Erwartungen abweicht, kann es dazu kommen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager nur mit erheblicher Verzögerung durch eine Rückgabe der Zielfondsanteile reagieren kann.

Zielfonds, deren Anteile der Teilfonds erwirbt, könnten auch die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen und so die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager daran hindern, die Anteile des Zielfonds zu verkaufen, indem sie gegen Zahlung des Rücknahmepreises an die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle des Zielfonds zurückgegeben werden.

Bei Investitionen in Zielfonds können Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Zielfonds anfallen. Im Allgemeinen kann beim Erwerb von Anteilen eines Zielfonds auch eine Verwaltungsgebühr auf Ebene des Zielfonds anfallen. Dieser Umstand kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

#### **Mit Anleihen, die durch nicht im Vermögen des Teilfonds enthaltene Vermögenswerte besichert sind, verbundene Risiken**

Die Risiken im Zusammenhang mit Anleihen (Zertifikaten, strukturierten Produkten usw.), die für den Teilfonds erworben werden und mit Basiswerten unterlegt sind, die nicht zum Vermögen des Teilfonds gehören, sind eng mit den spezifischen Risiken dieser Basiswerte oder der Anlagestrategien verbunden, die mit diesen Basiswerten verfolgt werden können, wie beispielsweise bei Rohstoffen als Basiswerten (siehe dazu auch den Abschnitt „Mit Anteilen in Zielfonds (OGAW/OGA) verbundene Risiken“). Die vorgenannten Risiken können jedoch durch eine Diversifizierung der Vermögenswerte innerhalb des Teilfonds verringert werden.

#### **Besonderes Risiko von Investitionen in Zertifikate**

Mit Investitionen in Zertifikate ist das Risiko verbunden, dass aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis für diese Zertifikate verfügbar ist. Dies gilt auch für börsennotierte und an einem geregelten Markt gehandelte Zertifikate. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein erheblicher Teil der Zertifikate vom Fonds gehalten oder außerbörslich gehandelt wird. Um das damit verbundene Bewertungsrisiko zu mindern, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Bewertung eines unabhängigen Market Makers nutzen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass bei der Veräußerung der Zertifikate aus den oben genannten Gründen Abschlüsse in Kauf genommen werden müssen, die den tatsächlichen Preis der Zertifikate übersteigen. Zusätzlich besteht bei Zertifikaten ein Ausfallrisiko der Gegenpartei (siehe Abschnitt zum Ausfallrisiko der Gegenpartei, Kontrahentenrisiko).

#### **Aus dem Einsatz von Derivaten entstehende Risiken**

Bei Teilfonds, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Wertentwicklung der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Teilfonds und seine Aktionäre hat. Durch die mit Derivaten

verbundene Hebelwirkung kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker als bei einem direkten Erwerb von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Der Einsatz von Derivaten ist also mit besonderen Risiken verbunden. Wegen der verbundenen Hebelwirkung kann der Wert des Nettovermögens des Teilfonds in wesentlich stärkerem Maße, sowohl positiv als auch negativ, beeinflusst werden als in Verbindung mit konventionellen Wertpapieren. Auch Terminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als zur Absicherung eingesetzt werden, bergen erhebliche Chancen und Risiken, da nur ein Bruchteil des Kontraktwertes sofort bezahlt werden muss (der Einschuss). Kursänderungen können daher zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten im Teilfondsvermögen führen, was wiederum das mit dem Fonds/Teilfonds verbundene Risiko und seine Volatilität erhöhen kann.

#### **Mit OTC-Geschäften verbundene Risiken**

Grundsätzlich darf der Teilfonds Geschäfte am OTC-Markt tätigen (insbesondere Geschäfte mit Derivaten), sofern dies in der geltenden Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Hierbei müssen individuelle außerbörsliche Vereinbarungen geschlossen werden. Geschäfte an den OTC-Märkten sind weniger streng reguliert als Geschäfte an einer organisierten Börse. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei abgewickelt und nicht über eine anerkannte Börse oder Clearingstelle. Bei OTC-Derivaten genießen die Gegenparteien nicht den gleichen Schutz wie an anerkannten Börsen (beispielsweise die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle). Der Abschluss von OTC-Geschäften setzt den jeweiligen Teilfonds/Fonds dem Risiko aus, dass die Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen überhaupt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (Kontrahentenrisiko). Bei Investitionen in OTC-Derivate kann auch ein Risiko von Bewertungsabweichungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden auftreten. Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die Standardvertragsbedingungen aufweisen, werden OTC-Derivate im Allgemeinen im Rahmen von Verhandlungen mit der Gegenpartei abgewickelt. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Parteien nicht auf die Form der Vertragsbedingungen einigen können (Rechts- oder Dokumentationsrisiko).

Dies kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und dazu führen, dass ihm nicht realisierte Gewinne teilweise oder vollständig entgehen.

#### **Inflationsrisiko**

Alle Vermögenswerte sind durch Inflation einem Abwertungsrisiko ausgesetzt. Dies gilt auch für die im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte. Die Inflationsrate kann die Rate der Wertsteigerung des Teilfonds übertreffen.

#### **Mit Währungen verbundene Risiken**

Der Teilfonds kann in Wertpapiere oder Barmittel in anderen Währungen als die Währung des Teilfonds investieren. Dementsprechend werden sich Wechselkursschwankungen dieser Währungen gegenüber der Währung des Teilfonds auf den Wert des Fonds/Teilfonds auswirken. Dabei können Währungsverluste auftreten, und es besteht auch ein sogenanntes Umrechnungsrisiko für diese Investitionen. Bei wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in Ländern, in die ein Teilfonds investieren darf, besteht das Risiko, dass der Teilfonds trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des betreffenden Wertpapiers oder Vermögenswerts die ihm zustehenden Mittel überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nur in einer anderen Währung erhält.

#### **Konzentrationsrisiko**

Zusätzliche Risiken können sich aus einer Konzentration der Investitionen auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte ergeben. Wenn ein Teilfonds nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren hält und seine Investition deshalb als konzentriert zu betrachten ist, kann der Wert des Teilfonds stärker schwanken als bei einem diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl von Wertpapieren hält. In Abhängigkeit der Auswahl von Wertpapieren in einem konzentrierten Portfolio kann auch eine sektorale und geografische Konzentration auftreten. Bei einem Teilfonds mit einer geografischen Konzentration kann der Wert des Teilfonds anfälliger für ungünstige wirtschaftliche, politische, währungsbezogene, liquiditätsbezogene, steuerliche, rechtliche oder regulatorische Ereignisse sein, die sich auf den betreffenden Markt auswirken.

#### **Risiko negativer Zinssätze**

Im Allgemeinen wird für die Investition der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des jeweiligen Teilfonds ein Zinssatz mit der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten vereinbart, der den internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Wenn diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge sinken, führt dies zu negativen Zinsen für das betreffende Konto. Kurz-, mittel- und langfristige Einlagen bei Banken können je nach Entwicklung der Zinspolitik der maßgeblichen Zentralbanken eine negative Rendite einbringen.

#### **Unternehmensspezifisches Risiko**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren, die direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehalten werden, hängt auch von unternehmensspezifischen Faktoren ab, beispielsweise von der wirtschaftlichen Lage des Emittenten. Wenn sich die unternehmensspezifischen Faktoren verschlechtern, kann der Kurs des Wertpapiers erheblich und dauerhaft fallen, selbst wenn sich der Aktienmarkt im selben Zeitraum ansonsten gut entwickelt.

#### **Mit kleineren Unternehmen verbundenes Risiko**

Aktien kleinerer Unternehmen können weniger liquide und volatil sein als Aktien von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung und sind tendenziell mit einem vergleichsweise höheren finanziellen Risiko verbunden.

#### **Mit dem Ausschluss von Wertpapieren/Vermögenswerten verbundenes Risiko**

Der Ausschluss von Unternehmen, die bestimmte Kriterien (beispielsweise soziale oder Nachhaltigkeitsfaktoren) nicht erfüllen oder die nicht als sozial verantwortlich betrachtet werden, aus dem Portfolio eines Teilfonds kann dazu führen, dass der betreffende Teilfonds eine andere Wertentwicklung aufweist als ähnliche Fonds oder Teilfonds, die sich nicht an derartigen Grundsätzen orientieren.

### **Absicherungsrisiko**

Der jeweilige Teilfonds kann Maßnahmen mit der Absicht ergreifen, bestimmte Risiken auszugleichen. Es kann vorkommen, dass diese nicht perfekt funktionieren, nicht praktikabel sind oder vollständig fehlschlagen. Der Teilfonds kann in seinem Portfolio Absicherungen einsetzen, um Währungs-, Durations-, Markt- oder Kreditrisiken zu minimieren und um das Währungsrisiko in Bezug auf bestimmte Anteilklassen oder die effektive Duration der Anteilklasse abzusichern. Mit der Absicherung sind Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Investition schmälern können.

### **Herabstufungsrisiko**

Ein Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade-Rating investieren und diese auch nach einer späteren Herabstufung behalten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Wenn der Teilfonds derartige herabgestufte Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, was wiederum das Risiko eines Kapitalverlustes für den Teilfonds mit sich bringt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass es zu Schwankungen der Renditen oder des Aktienwerts des Teilfonds (oder zu beidem) kommen kann.

### **Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern**

Investitionen in Zielfonds und/oder Wertpapiere aus Schwellenländern sind mit verschiedenen Risiken verbunden. Diese Risiken hängen in erster Linie mit dem raschen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den einige dieser Länder durchlaufen, und in diesem Zusammenhang kann nicht zugesichert werden, dass dieser Entwicklungsprozess in den kommenden Jahren anhalten wird. Außerdem weisen diese Märkte in der Regel eine geringe Marktkapitalisierung auf und sind tendenziell volatil und illiquider. Andere Faktoren (beispielsweise politische Veränderungen, Wechselkursschwankungen, Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen für Investitionen mit ausländischem Kapital, Kapitalrückführung usw.) können die Marktfähigkeit der Vermögenswerte und die mit ihnen erwirtschafteten Erträge weiter beeinträchtigen.

Außerdem unterliegen diese Unternehmen unter Umständen einer deutlich geringeren staatlichen Aufsicht und weniger differenzierten Rechtsvorschriften. Ihre Rechnungslegung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem in diesem Land geltenden Standard.

### **American Depository Receipts (ADR)**

American Depository Receipts (ADR) sind auf US-Dollar lautende, von US-Depotbanken in den USA ausgegebene Hinterlegungsscheine, die eine bestimmte Anzahl hinterlegter Aktien eines ausländischen Unternehmens verkörpern und an deren Stelle wie Aktien auf dem US-Kapitalmarkt gehandelt werden. Hinterlegungsscheine, die Aktien repräsentieren, sind also Ansprüche, die dem Inhaber die gleiche wirtschaftliche Stellung wie einem Aktieninhaber verschaffen sollen, obwohl rechtlich gesehen ein Dritter der Inhaber des zugrunde liegenden Vermögenswertes ist. Der Inhaber des Hinterlegungsscheins hat kein originäres Teilhaberrecht, sondern in der Regel ein vertragliches Recht darauf, dass das Teilhaberrecht nur in seinem Sinn ausgeübt werden kann. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Wert der ADR nicht genau dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere entspricht, wenn ein oder mehrere Märkte ausgesetzt oder geschlossen sind. Weiterhin können Gegebenheiten vorliegen, welche den Fondsmanager veranlassen nicht in ein ADR zu investieren oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln. Insbesondere bei einer Insolvenz der Verwahrstelle oder bei Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Verwahrstelle besteht die Möglichkeit, dass diese Aktien im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme gegen die Verwahrstelle wirtschaftlich verwertet werden oder dass eine Verfügungsbeschränkung für die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegenden Aktien verhängt wird. Global Depository Receipts (GDR) Global Depository Receipts (GDR) sind Hinterlegungsscheine, die nach dem Vorbild der American Depository Receipts (ADR) entwickelt wurden und das Eigentum an Aktien verbriefen. Ein GDR kann sich auf eine oder mehrere Aktien oder auf einen Aktienbruchteil beziehen. GDR werden an Börsen weltweit als Platzhalter für die ursprüngliche Aktie gehandelt. Insofern gelten die für ADR dargelegten Risikohinweise in gleicher Weise auch für GDR.

### **Liquiditätsrisiken**

#### **Liquiditätsrisiko**

Verschiedene Faktoren können die Liquidität eines Teilfonds beeinträchtigen, was dazu führt, dass der Teilfonds vorübergehend nicht in der Lage ist, Rücknahmeanträge zu bearbeiten, und die in Ausnahmefällen sogar dazu führen können, dass die Vermögenswerte des Fonds an Wert verlieren und daher den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zufolge liquidiert werden müssen. Liquiditätsrisiken können beispielsweise entstehen, wenn unter bestimmten Marktbedingungen liquide Wertpapiere schwer verkäuflich sind, obwohl der Teilfonds grundsätzlich nur in Instrumente investieren darf, die jederzeit ohne große Kursabschläge verkauft werden können. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass das Transaktionsvolumen je nach Marktlage erheblichen Kursschwankungen unterworfen sein wird. Wenn eine erhöhte Anzahl von Kauf- und Verkaufsaufträgen von Anlegern eingeht, kann der jeweilige Teilfonds auch gezwungen sein, Vermögenswerte zu schlechteren Konditionen als geplant zu verkaufen oder zu kaufen, um die Liquidität des Teilfonds aufrechtzuerhalten, was sich ebenfalls negativ auf das Fondsvermögen auswirken kann.

#### **Risiko aufgrund von Kreditaufnahmen**

Die Verwaltungsgesellschaft darf auf Rechnung des Teilfonds Kredite aufnehmen. Kreditaufnahmen zu variablen Zinssätzen können sich negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken, wenn die Zinsen steigen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen muss und diese Rückzahlung nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder liquide Mittel des Teilfonds ausgleichen kann, könnte sie gezwungen sein, Vermögenswerte früher oder zu schlechteren Bedingungen als geplant zu verkaufen.

### **Aus einer erhöhten Anzahl von Rücknahmen oder Zeichnungen resultierende Risiken**

Von Aktionären erteilte Kauf- oder Verkaufsaufträge führen dazu, dass liquide Mittel in das Teilfondsvermögen einfließen bzw. aus ihm abfließen. Nach Saldierung können die Zu- und Abflüsse zu Nettozuflüssen oder -abflüssen bei den liquiden Vermögenswerten des Fonds führen. Dieser Nettozufluss oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager veranlassen, Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten anfallen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zu- oder Abflüsse dazu führen, dass die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds festgelegte Quote für derartige Mittel über- bzw. unterschreiten. Dadurch entstehen dem Teilfonds Transaktionskosten, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können. Bei Zuflüssen kann sich ein erhöhter Liquiditätsbestand negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Mittel nicht zu angemessenen Bedingungen investiert werden können.

### **Risiko aufgrund von Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern**

Der Fonds/Teilfonds kann in verschiedenen Regionen/Ländern investieren. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an den Börsen in diesen Regionen/Ländern und den Bewertungstagen des Teilfonds kommen. Möglicherweise kann der Teilfonds nicht am selben Tag auf eine Marktentwicklung reagieren, wenn dieser Tag in den Regionen/Ländern kein Bewertungstag ist oder wenn ein Bewertungstag in den Regionen/Ländern kein Handelstag ist, an dem der lokale Markt für Geschäfte geöffnet ist. Der Teilfonds kann davon abgehalten werden, Vermögenswerte innerhalb der erforderlichen Zeit zu verkaufen. Dies kann ungünstige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds/Teilfonds haben, Rücknahmeforderungen oder anderen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

### **Operationelle und sonstige Risiken für den Teilfonds**

#### **Risiken aufgrund von kriminellen Aktivitäten, Fehlverhalten oder Naturkatastrophen**

Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Aufgrund von Missverständnissen oder Fehlern seitens der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter oder aufgrund externer Ereignisse wie Naturkatastrophen können ihm Verluste entstehen.

#### **Ausfallrisiko der Gegenpartei, Kontrahentenrisiko**

Der Teilfonds führt Transaktionen über Broker, Clearinghäuser, Kontrahenten und andere Vertreter bzw. mit diesen aus. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei (Kreditrisiko) beinhaltet das Risiko, dass die andere Partei eines gegenseitigen Vertrages ihrer Verpflichtung in Bezug auf eine Forderung nicht nachkommt, obwohl die entsprechende Gegenleistung erbracht wurde. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die im Namen des Fonds abgeschlossen werden. Neben den allgemeinen Trends an den Kapitalmärkten wirken sich auch spezifische Entwicklungen mit Folgen für den jeweiligen Emittenten auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Selbst bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise das Risiko von Verlusten durch den finanziellen Kollaps eines Emittenten nicht ausgeschlossen werden. Das Ausmaß der durch den finanziellen Kollaps eines Emittenten verursachten Verluste hängt davon ab, wie viele Wertpapiere von diesem Emittenten für den Teilfonds erworben wurden. Aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds (Investitionen in Anleihen ohne Investment-Grade-Rating) kann der Fonds solchen Risiken verstärkt ausgesetzt sein.

#### **Hinweise zu Cyberrisiken**

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister können anfällig für Cybersicherheitsvorfälle und die damit verbundenen Risiken einer Gefährdung ihrer Betriebs- und Informationssicherheit sein. Cybersicherheitsvorfälle können grundsätzlich aus absichtlichen Angriffen oder unbeabsichtigten Ereignissen bei Dritten resultieren. Cyberangriffe umfassen unter anderem den unbefugten Zugriff auf digitale Systeme (beispielsweise durch Hacking oder den Einsatz von Malware), um Vermögenswerte oder sensible Daten zu stehlen, Daten zu beschädigen oder Betriebsstörungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch auf andere Weise, also ohne unbefugten Zugriff, durchgeführt werden, indem beispielsweise der Zugang zu Diensten auf Websites verhindert wird (d. h. durch Versuche, Webdienste lahmzulegen, so dass sie für die vorgesehenen Nutzer nicht mehr verfügbar sind). Cybersicherheitsvorfälle mit Auswirkungen auf betroffene Personen können zu Störungen und Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs führen, die das Potenzial haben, finanzielle Verluste zu verursachen, u. a. wenn ein Teilfonds an der Berechnung seines Nettoinventarwerts gehindert wird, die Durchführung von Transaktionen für ein Portfolio im Teilfonds erschwert wird, die Aktionäre an der Durchführung von Transaktionen mit dem Fonds/Teilfonds gehindert werden, Verstöße gegen einschlägige Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze oder andere Gesetze stattfinden, Strafen und Bußgelder von Aufsichtsbehörden anfallen, Rufschädigungen verursacht werden oder Kosten für Rückerstattungen, anderen Schadensersatz oder Rechtsbehelfe, Anwaltsgebühren oder Kosten aufgrund zusätzlicher Compliance-Anforderungen entstehen. Ähnliche nachteilige Folgen können sich aus Cybersicherheitsvorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, Gegenparteien, mit denen ein Teilfonds Geschäfte tätigt, staatliche oder andere Aufsichtsbehörden, Börsen und andere Teilnehmer an den Finanzmärkten, Banken, Börsenmakler und -händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute und Parteien schädigen. Obwohl Informationsmanagementsysteme und Notfallpläne für die Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit entwickelt wurden, sind der Wirkung der auf Cybersicherheit bezogenen Risikomanagementsysteme oder Notfallpläne naturgemäß Grenze gesetzt, was die Möglichkeit beinhaltet, dass bestimmte Risiken nicht ermittelt werden können oder nicht ermittelt wurden. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kontrolle über die Cybersicherheitspläne und -systeme von Dienstleistern der Verwaltungsgesellschaft oder von Emittenten von Wertpapieren, in die ein bestimmter Fonds/Teilfonds investiert.

#### **Länder-/Regionen- und Branchenrisiko**

Der Wert des Fondsvermögens kann auch durch unvorhersehbare Ereignisse wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Regierungen, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie durch andere Entwicklungen und geltende Gesetze und Vorschriften beeinträchtigt werden. Wenn sich ein Teilfonds

im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen konzentriert, verringert dies die Risikostreuung. Infolgedessen wird der Teilfonds insbesondere von den Entwicklungen einzelner oder miteinander verbundener Länder und Regionen oder von Unternehmen, die in diesen Ländern und Regionen ansässig sind und/oder ihre Geschäftstätigkeit ausüben, sowie von allgemeinen Trends und der Entwicklung der Unternehmensergebnisse in einzelnen oder miteinander verbundenen Sektoren beeinflusst.

### **Rechtliche und politische Risiken**

Der Teilfonds kann in Ländern investieren, die nicht dem luxemburgischen Recht unterliegen oder in denen der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten außerhalb Luxemburgs liegt. Die sich für die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds daraus ergebenden Rechte und Pflichten können zum Nachteil des Teilfonds oder des Aktionärs von den in Luxemburg geltenden Rechten und Pflichten abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern, werden von der Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht rechtzeitig oder gar nicht erkannt oder sie können zu Einschränkungen in Bezug auf die Vermögenswerte führen, die erworben werden können oder bereits erworben wurden. Derartige Folgen können sich auch aus Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Teilfondsverwaltung in Luxemburg ergeben.

### **Mit Schlüsselpersonen verbundenes Risiko**

Wenn der Teilfonds über einen bestimmten Zeitraum eine sehr gute Wertentwicklung erzielt, kann dieser Erfolg auch zumindest zum Teil auf die Fachkompetenz der für den Teilfonds handelnden Personen und damit auf die richtigen Entscheidungen des Managementteams zurückzuführen sein. Die Mitglieder des Fondsmanagementteams können jedoch wechseln. Das Handeln der neuen Entscheidungsträger kann dann zu einem geringeren Erfolg führen.

### **Verwahrnisiko**

Die Verwahrung von Vermögenswerten birgt ein Risiko von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle.

### **Abwicklungsrisiko**

Insbesondere beim Erwerb von nicht börsennotierten Wertpapieren oder beim Einsatz von Derivaten besteht das Risiko, dass die Transaktion nicht wie erwartet abgewickelt wird, weil eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder nicht wie vereinbart zahlt oder liefert.

### **Nachhaltigkeitsrisiken**

Der Fondsmanager berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen grundsätzlich Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können sich aus ökologischen und sozialen Auswirkungen auf einen potenziellen Anlagewert sowie aus der Unternehmensführung des Emittenten eines Anlagewerts ergeben.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder eine eigene Risikokategorie darstellen oder sich verstärkend auf andere für den Fonds/Teilfonds relevante Risikokategorien wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko auswirken. In diesem Zusammenhang kann es wesentlich zum Gesamtrisiko des Teilfonds beitragen.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögenswerte haben – bis hin zum Totalverlust. Derartige Auswirkungen auf den/die Vermögenswert(e) können die Gesamrendite des Teilfonds beeinträchtigen.

Der Fondsmanager beabsichtigt, durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken deren Eintreten frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf den/die betroffenen Vermögenswert(e) oder das Gesamtportfolio des Teilfonds zu minimieren.

Die Nachhaltigkeitsaspekte, die sich ungünstig auf die Rendite des Teilfonds auswirken können, werden in Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte (im Folgenden „ESG-Aspekte“) unterteilt. Zu den Umweltaspekten zählen beispielsweise Klimaschutz. Ein Beispiel für soziale Aspekte sind Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz. Die Berücksichtigung von Arbeitnehmerrechten und Datenschutz gehören zu den Unternehmensführungsaspekten. Darüber hinaus werden auch Aspekte des Klimawandels berücksichtigt, darunter physische Klimaereignisse oder Bedingungen wie Hitzewellen, das Ansteigen des Meeresspiegels und globale Erwärmung.

### **Besondere Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Gegenparteien**

Die mit ESG-Aspekten verbundenen Risiken können sich ungünstig auf den Marktwert eines Vermögenswerts auswirken.

Der Marktwert von Finanzinstrumenten von Unternehmen, die ESG-Standards nicht einhalten und/oder sich nicht (oder auch nicht) zur künftigen Umsetzung von ESG-Standards verpflichten, kann beeinträchtigt werden, wenn Nachhaltigkeitsrisiken eintreten.

Derartige Einflüsse auf den Marktwert können beispielsweise durch Reputationsschäden und/oder Sanktionen verursacht werden. Weitere Beispiele sind physische Risiken und Übergangsrisiken, die beispielsweise auf den Klimawandel zurückzuführen sind.

### **Spezifische operationelle Risiken in Verbindung mit Nachhaltigkeit**

Den Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft können Verluste aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial bedingten Aspekten in Verbindung mit Mitarbeitern oder Dritten sowie aufgrund von Fehlern in der Unternehmensführung entstehen. Diese Ereignisse können durch eine Vernachlässigung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verstärkt werden.



## **INTERESSENKONFLIKTE**

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Verbundunternehmen können als Direktoren, Investmentberater, Fondsmanager, zentrale Verwaltungsstelle, Register- und Übertragungsstelle oder anderweitig als Dienstleister für die Gesellschaft handeln. Auch die Funktion der Verwahrstelle kann von einem Verbundunternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen von ihr übernommenen Funktionen im Zusammenhang mit dem Management der Gesellschaft Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft besitzt gemäß OGA-Gesetz und den Vorschriften der CSSF ausreichende und geeignete Strukturen und Kontrollmechanismen. Sie handelt insbesondere im besten Interesse der Gesellschaft und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, deren aktuelle Fassung interessierten Aktionären auf ihrer Website zur Verfügung steht: <https://www.hal-privatbank.com/rechtliche-hinweise>. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte und der Beauftragung von Dritten können Interessenkonflikte sowohl bei der Zusammenarbeit mit dem Dritten als auch innerhalb des Drittunternehmens entstehen.

## **ENTWICKLUNG**

Das Basisinformationsblatt enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Teilfonds.

## **AKTIEN**

Aktien der Gesellschaft sind Aktien der jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Inhaber von Aktien eines Teilfonds werden von den Rechten und Pflichten der Anleger anderer Teilfonds getrennt. Im Außenverhältnis haftet das Vermögen eines Teilfonds allein für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Werden Aktien in Form von Wertrechten durch Übertragung auf Wertpapierdepots ausgegeben, so gibt die Gesellschaft Bruchstücke von bis zu 0,001 Aktien aus, sofern im Anhang zu diesem Prospekt nichts Anderslautendes angegeben ist. Die Aktien werden nur als Namensaktien ausgegeben. Namensaktien werden in nicht verbriefter Form ausgegeben.

Alle Aktien des jeweiligen Teilfonds besitzen dieselben Rechte und sind frei übertragbar, sofern keine diesbezügliche Beschränkung in dem für den Teilfonds spezifischen Anhang festgehalten ist.

## **MARKT-TIMING UND NACHBÖRSLICHER HANDEL**

Der Verwaltungsrat lässt kein Markt-Timing (= den systematischen Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft innerhalb kurzer Zeit unter Ausnutzung des Zeitunterschieds und/oder von Mängeln oder Fehlern im System zur Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie) und keine Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags für Aktien der Gesellschaft im nachbörslichen Handel nach der Annahmefrist zu einem bereits bekannten oder vorhersagbaren Ausgabe- oder Rücknahmekurs oder andere exzessive Handelspraktiken zu und behält sich vor, die Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeanträge eines nach Ansicht des Verwaltungsrats in derartige Praktiken involvierten Anlegers abzulehnen. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Aktionäre der Gesellschaft zu ergreifen.

## **AUSGABE VON AKTIEN**

Aktien der oben genannten Teilfonds werden zum Ausgabepreis ausgegeben, der sich aus dem Wert der Aktie und der gegebenenfalls in der Übersicht angegebenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Werden Aktien in Ländern ausgegeben, in denen Stempelgebühren oder andere Gebühren anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, fortlaufend neue Aktien auszugeben. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Aktien gemäß den Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Satzung auszusetzen oder zu beenden. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

Aktien können von der Gesellschaft oder von der in diesem Prospekt genannten Verwahrstelle und Zahlstelle erworben werden.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungsstichtag vor dem Ablauf der Frist zur Vorlage von Anträgen (Order Cut-Off Time) bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden auf der Basis des Nettovermögenswertes des folgenden Bewertungsstichtages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungsstichtag nach dem Ablauf der Frist zur Vorlage von Anträgen (Order Cut-Off Time) bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden zum Aktienwert des übernächsten Bewertungsstichtages abgerechnet.

**Für die Bestimmung der Annahmefristen für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des für den jeweiligen Teilfonds spezifischen Anhangs angegebenen Zeiten maßgebend.**

## **VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß luxemburgischem Recht und dem von der CSSF zu diesem Thema herausgegebenen Rundschreiben. Gemäß internationalen Vorschriften sowie den Gesetzen und Vorschriften von Luxemburg einschließlich des luxemburgischen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 12. November 2004 in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie allen zugehörigen Änderungen oder Nachfolgeregelungen und den entsprechenden Richtlinien und Rundschreiben der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuellen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Gesellschaften Verpflichtungen zur Vermeidung von Missbrauch zum Zwecke der Geldwäsche und/oder der Terrorismusfinanzierung auferlegt.

Diese Maßnahmen erfordern grundsätzlich die Identifizierung und Verifizierung der Identität eines Anlegers und der wirtschaftlich Begünstigten nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes.

Die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben werden ausschließlich zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Informationen zu jenen Anlegern, die im Sinne des Gesetzes von 2004 als wirtschaftlich Berechtigte gelten, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Januar 2019 zur Registrierung von wirtschaftlich Berechtigten (dem „Gesetz von 2019“) in das luxemburgische Register der wirtschaftlich Berechtigten eintragen zu lassen. In diesem Fall sind bestimmte Informationen im Register der wirtschaftlich Berechtigten öffentlich zugänglich.

Alle Personen, die als wirtschaftlich am Fonds Berechtigte im Sinne des Gesetzes von 2019 angesehen werden, sind gesetzlich zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen auf Anfrage verpflichtet.

## **ANFORDERUNGEN AN DEN DATENSCHUTZ**

### Zweck und rechtliche Grundlage

Der Aktionär oder potenzielle Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft die für die Kapitalanlage erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen (u. a. Name, Anschrift und der vom Anleger investierte Betrag). Diese Daten können von der Gesellschaft und von durch die Gesellschaft beauftragten Dritten in elektronischer Form und Papierform erhoben, aufgezeichnet, gespeichert, übertragen, verarbeitet und anderweitig verwendet werden.

Personenbezogene Daten werden insbesondere für die Verwaltung von Konten, die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträgen, die Verwaltung des Aktienregisters, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft und zur Einhaltung von in Luxemburg und anderen Rechtsordnungen geltenden Gesetzen und Vorschriften verwendet, zu denen unter anderem insbesondere das geltende Gesellschaftsrecht, die Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und das Steuerrecht, wie z. B. der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), die gemeinsamen Berichterstattungsstandards (CRS) sowie ähnliche Gesetze und Bestimmungen zählen.

Stellt ein Aktionär bzw. potenzieller Aktionär diese personenbezogenen Daten nicht in der von dem General Partner der Gesellschaft gewünschten Form zur Verfügung, kann die Gesellschaft das Eigentum an den Aktien der Gesellschaft in der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Weise einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall ist der Aktionär bzw. potenzielle Aktionär verantwortlich für die Kosten, die der Gesellschaft, durch die Gesellschaft beauftragten Dritten oder der Verwahrstelle durch ein solches Handeln entstehen, und hat dafür Schadensersatz zu leisten.

Die Daten werden weder zu Marketingzwecken verwendet noch an unberechtigte Dritte weitergegeben.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen natürlicher Personen unterliegt zu jeder Zeit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „Datenschutz-Grundverordnung“ oder „DSGVO“), die durch geltendes nationales Recht ergänzt wird (das „Datenschutzgesetz“).

### Weitere Empfänger der Daten

Die Gesellschaft kann eine andere juristische Person mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als einen solchen Beauftragten weiterzugeben, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben oder von den Aktionären genehmigt ist. Wenn die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die Dienste eines Auftragsverarbeiters im Sinne der DSGVO in Anspruch nimmt, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten für die Gesellschaft/den Fonds durchzuführen, und wenn durch natürliche Personen Daten oder Informationen verarbeitet werden, verpflichtet sich die Gesellschaft, diesen Auftragsverarbeiter durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach Unionsrecht oder nationalem Recht des Mitgliedstaats freizustellen und ihm dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, wie sie die Gesellschaft hätte, wenn sie selbst ein Auftragsverarbeiter wäre. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Auswahl des/der Auftragsverarbeiter(s) dafür zu

sorgen, dass angemessene Garantien dafür gegeben werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

#### Rechte betroffener Personen und Ansprechpartner

Auf schriftlichen Antrag des Aktionärs/Investors erhält dieser Zugang zu seinen eigenen personenbezogenen Daten, die er der Gesellschaft mitgeteilt hat. Auf die gleiche Weise kann der Aktionär alle Rechte geltend machen, die ihm gemäß DSGVO zustehen. Diesem Wunsch ist stets nachzukommen.

Die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung der Gesellschaft ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar (<https://www.hal-privatbank.com>). Die dem Aktionär/Investor im Sinne der DSGVO zustehenden Rechte können entweder in der Zeichnungsvereinbarung oder im Beitrittsantrag oder in der Datenschutzerklärung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.hal-privatbank.com/datenschutz>) nachgelesen werden. Die aktuellen Kontaktdaten des von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Datenschutzbeauftragten können unter <https://www.hal-privatbank.com/datenschutz> eingesehen werden.

Mit der Zeichnung von Fondsaktien erklärt sich der Aktionär mit der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einverstanden. Diese Zustimmung wird förmlich und schriftlich in der zugrunde liegenden Zeichnungsvereinbarung erteilt.

#### **BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES PRO AKTIE**

Zur Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie wird an jedem Bewertungsstichtag der Wert des Vermögens abzüglich Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet, durch die Anzahl der umlaufenden Aktien dividiert und auf die vierte Dezimalstelle gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie entnehmen Sie bitte der Satzung und dort insbesondere Artikel 11.

#### **RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN**

Aktionäre können jederzeit die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien zu dem in der Satzung der Gesellschaft genannten Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis durch eine der Zahlstellen (jedoch nicht durch den Vertriebspartner), die Verwahrstelle oder die Gesellschaft beantragen. Anträge auf Umwandlung der Aktien können nur bei der Register- und Übertragungsstelle als Abwicklungsaufträge eingereicht werden.

Rücknahmen werden zum Rücknahmepreis am entsprechenden Bewertungsstichtag abgewickelt. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungsstichtag vor dem Ablauf der Frist zur Vorlage von Anträgen (Cut-Off Time) bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden auf der Basis des Rücknahmekurses des folgenden Bewertungsstichtages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungsstichtag nach dem Ablauf der Frist zur Vorlage von Anträgen (Cut-Off Time) bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden zum Aktienwert des übernächsten Bewertungsstichtages abgerechnet.

**Für die Bestimmung der Annahmefristen für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des für den jeweiligen Teilfonds spezifischen Anhangs angegebenen Zeiten maßgebend.**

#### **AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Die Ausschüttung von Erträgen ist für jede Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Können Erträge der betreffenden Aktienklasse ausgeschüttet werden, so gelten die Bestimmungen des Artikels 27 der Satzung.

Alle Ausschüttungen auf Aktien werden von den Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Diese Stellen nehmen auch alle übrigen Zahlungen an Aktionäre vor.

#### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER**

Die aktuell gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien und alle anderen Informationen für Aktionäre können jederzeit am Sitz der Gesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder den Zahlstellen und Vertriebspartnern bezogen werden.

Bei diesen Stellen sind außerdem die aktuellen Fassungen des Prospektes und der Satzung, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich. Dort können auch die zwischen der Gesellschaft und den Hauptakteuren geschlossenen Verträge eingesehen werden.

Der Prospekt und die Satzung in ihren jeweils ergänzten Fassungen, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können über die folgende Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: [www.hal-privatbank.com](http://www.hal-privatbank.com). Die Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebspartner stellen auf Anfrage zusätzlich eine gedruckte Fassung zur Verfügung.

Die aktuell gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.hal-privatbank.com](http://www.hal-privatbank.com)) bekanntgegeben und können auch in einer nationalen Tageszeitung oder einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.hal-privatbank.com](http://www.hal-privatbank.com)) werden auch weitere wichtige Informationen für die Aktionäre veröffentlicht. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden diese Informationen darüber hinaus auch in einer luxemburgischen Tageszeitung oder in der RESA veröffentlicht.

Anleger können Beschwerden an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Zahlstellen oder Vertriebspartner richten, wo sie innerhalb von 14 Tagen ordnungsgemäß bearbeitet werden.

## **KOSTEN**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettovermögen der Gesellschaft eine Gebühr für das Management der Gesellschaft. Deren Höhe, Berechnung und Zahlung können dem Anhang II entnommen werden.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Nettovermögen der Gesellschaft eine Vergütung, deren Höhe Anhang II entnommen werden kann.

Die genannten Gebühren und Vergütungen werden gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Anhangs zum Prospekt berechnet und gezahlt.

Der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle können ferner die in den Sonderregelungen der Gesellschaft aufgeführten Mehraufwendungen zusätzlich zu den in der Satzung der Gesellschaft genannten Gebühren erstattet werden.

Diese Kosten werden in den Jahresberichten ausgewiesen.

Darüber hinaus können die Vermögen der jeweiligen Teilfonds mit Mehraufwendungen gemäß der Satzung belastet werden.

## **VERGÜTUNGSRICHTLINIE**

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit dem OGA-Gesetz und insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 111 OGA-Gesetz festgehaltenen Grundsätze eine Vergütungsrichtlinie aufgestellt, die mit einem effektiven und fundierten Risikomanagement vereinbar ist und zu diesem beiträgt. Dieses Vergütungssystem basiert auf der nachhaltigen und unternehmerisch geleiteten Geschäftspolitik der Hauck Aufhäuser Lampe Gruppe und soll daher keine Anreize zur Übernahme von Risiken schaffen, die nicht mit den Risikoprofilen und den Gründungsunterlagen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds vereinbar sind. Das Vergütungssystem soll der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds sowie der Anleger in diesen Fonds entsprechen und beinhaltet zudem Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Insbesondere sind die variablen Vergütungselemente nicht mit der Performance der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds verknüpft. Die festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung stehen in angemessenem Verhältnis zueinander, wobei der Anteil der festen Komponente der Gesamtvergütung hoch genug ist, um vollständige Flexibilität in Bezug auf variable Vergütungskomponenten zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, überhaupt keine variable Komponente zu zahlen. Das Vergütungssystem wird mindestens einmal pro Jahr geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungsrichtlinie einschließlich einer Beschreibung der Art und Weise, in der die Vergütung und andere Leistungen berechnet werden, sowie die Identität der für die Zuweisung der Vergütung und anderer Leistungen verantwortlichen Personen einschließlich der Zusammensetzung eines eventuell eingesetzten Vergütungskomitees können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.hal-privatbank.com/rechtliche-hinweise>) abgerufen werden. Des Weiteren stellt die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage eine kostenfreie gedruckte Fassung zur Verfügung.

## **BESTEUERUNG DES VERMÖGENS UND DER ERTRÄGE DER GESELLSCHAFT**

Die Erträge der Gesellschaft und ihrer Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch der Quellensteuer und anderen Steuern in den Ländern unterliegen, in denen die jeweiligen Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. der Teilfonds investiert sind. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle erhalten für diese Steuern Quittungen im Namen einzelner oder aller Aktionäre.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von maximal 0,05 % jährlich. Diese Zeichnungssteuer wird vierteljährlich anhand des am Quartalsende gemeldeten Netto-Fondsvermögens berechnet und gezahlt.

Am 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Infolgedessen besteht spätestens seit 2018 vollständige Steuertransparenz

innerhalb der EU, die EU-Quellensteuer entfiel ab diesem Zeitpunkt. Luxemburg wendet in diesem Rahmen den automatischen Informationsaustausch für Finanzkonten an. Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten Informationen über Zinszahlungen und äquivalente Zahlungen zu melden, die an eine in einem anderen Mitgliedsstaat als dem die Informationen bereitstellenden Mitgliedsstaat ansässigen Person geleistet worden sind. Einigen Staaten wurde jedoch eine Übergangsfrist gewährt, damit sie stattdessen eine Quellensteuer erheben können.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Aufenthaltsstaates oder ihres Wohnsitzstaates auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf von Aktien und auf Ausschüttungen zu zahlenden Steuern informieren, bevor sie Aktien zeichnen. Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen ihrer Investitionen in die Teilfonds nach den für sie geltenden Steuergesetzen und insbesondere der Steuergesetzgebung ihres Wohnsitzlandes ihren Steuerberater konsultieren.

## **GEMEINSAME BERICHTERSTATTUNGSSTANDARDS DER OECD**

Die OCED hat gemeinsame Berichterstattungsstandards (die Common Reporting Standards, kurz „CRS“) eingeführt, um das Problem von Steuerhinterziehungen in Offshore-Bereichen weltweit anzugehen.

Auf der Grundlage dieser Standards haben sich die Teilnehmerländer verpflichtet, Finanzinformationen zu Personen mit steuerlichem Sitz im Ausland im Rahmen eines multilateralen Vertrags und in der Europäischen Union im Rahmen der Amtshilferichtlinie auszutauschen. Inländische Finanzinstitute sind daher gesetzlich verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich automatisch alle meldepflichtigen Konten ausländischer Steuerzahler zu melden, die anhand der gemeinsamen Due-Diligence- und Meldeverfahren identifiziert wurden. Das Großherzogtum Luxemburg hat die CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt.

Die Datenerfassung im Rahmen des Informationsaustauschs kann auch Informationen zu Fonds beinhalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dementsprechend verpflichtet, die Due-Diligence- und Berichtsverfahren gemäß CRS nach Maßgabe des luxemburgischen Durchführungsgesetzes von 2015 zu erfüllen.

Anleger können somit aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem befugten Dritten zusätzliche Informationen zu geben, damit die Verwaltungsgesellschaft oder ein Dritter ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß CRS erfüllen kann. Werden die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann der Anleger für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen haftbar gemacht werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht einer zwangsweisen Rücknahme der Aktien eines solchen Anlegers vor.

## **FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act**

Die Paragraphen 1471 bis 1474 des US-Einkommensteuergesetzes (Internal Revenue Code) von 1986 in ihrer jeweils aktuellen Fassung („FATCA“) verhängen Berichtsansforderungen und eine mögliche Quellensteuer in Höhe von 30 % („FATCA-Quellensteuer“) auf Zahlungen:

- an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (in jedem Fall ein ausländisches Finanzinstitut oder „FFI“), sofern es sich bei ihnen nicht um „partizipierende FFI“ handelt, d. h. um FFI, die:
  - eine vertragliche Vereinbarung mit dem Internal Revenue Service („IRS“) der US-Steuerbehörden abschließen, um diesem bestimmte Informationen zu ihren Kontoinhabern oder Anlegern zu übermitteln, oder
  - aus einem anderen Grund von den FATCA-Bestimmungen ausgenommen sind oder
  - den Status eines mit FATCA konform geltenden FFI besitzen oder
- an Anleger (unwillige Inhaber), die nicht anderweitig aus einem anderen Grund
  - von den FATCA-Bestimmungen ausgenommen sind und die keine geeigneten Informationen zur Verfügung stellen, um zu bestimmen,
  - ob diese Anleger als „US-Entities“ einzustufen sind oder
  - ob sie anderweitig als Inhaber eines entsprechenden „US-Kontos“ behandelt werden müssen.

Das FATCA-Quellensteuersystem gilt für Zahlungen, die aus Quellen in den USA stammen, und könnte zu einem späteren (noch nicht festgelegten) Datum für durchgeleitete Auslandszahlungen in Kraft treten. Die USA haben Regierungsabkommen mit einer Vielzahl anderer Staaten geschlossen, um die Umsetzung der FATCA-Anforderungen zu ermöglichen.

Gemäß FATCA und den Regierungsabkommen „Modell 1“ und „Modell 2“ kann ein FFI in einem Unterzeichnerstaat des Regierungsabkommens als „meldendes FI“ („meldendes Finanzinstitut“ oder im Falle verschiedener ausgenommener Rechtsträger ein „nicht-meldendes FI“) behandelt werden und unterläge folglich nicht der Quellensteuer auf von ihm geleistete oder empfangene Zahlungen. Unter beiden Modell-Regierungsabkommen ist ein meldendes Finanzinstitut immer verpflichtet, bestimmte Informationen über seine Kontoinhaber bzw. Anleger entweder den Behörden seines Herkunftsmitgliedstaates oder dem IRS zu melden.

Am 28. März 2014 haben die USA und das Großherzogtum Luxemburg ein Regierungsabkommen (das „Luxemburg-Abkommen“) geschlossen, das in weiten Teilen auf „Modell 1“ basiert. Die Regelungen des Luxemburg-Abkommens wurden mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht überführt. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Luxemburg-Abkommens als ein meldendes Finanzinstitut behandelt wird und dass dementsprechend keine FATCA-Quellensteuer auf von der Gesellschaft in Verbindung mit ihren Aktien geleistete Zahlungen erhoben wird. Diese Verpflichtung kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, obwohl Anleger aufgefordert werden können, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zu übermitteln, damit die Verwaltungsgesellschaft oder ein Dritter ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß den FATCA-Bestimmungen erfüllen kann.

Die obige Beschreibung der hochkomplexen FATCA-Bestimmungen basiert auf den bestehenden Bestimmungen, den offiziellen Leitlinien, den Modell-Regierungsabkommen und dem Luxemburg-Abkommen. Alle diese Dokumente unterliegen Änderungen.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf den Umfang konsultieren, in dem diese Bestimmungen für Zahlungen relevant sind, die sie in Verbindung mit ihrer Investition in Fondsaktien erhalten. Unter bestimmten Umständen können außerdem weitere Steuerregelungen der USA oder ihrer lokalen Behörden anwendbar sein, die in diesem Abschnitt nicht erörtert wurden.

## ANHANG 1: ALLGEMEINE RICHTLINIEN ZUR ANLAGESTRATEGIE

Die folgenden allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen der Anlagestrategie gelten grundsätzlich für alle Teilfonds der Gesellschaft. Die Teilfonds können außerdem Zusätze zu oder Abweichungen von diesen Grundsätzen festlegen. Dies wird im Prospekt erwähnt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

- „Drittstaat“: Für die Zwecke dieses Verwaltungsreglements ist ein Drittstaat ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
- „Geldmarktinstrumente“: Normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „Geregelter Markt“: Ein Markt gemäß der Definition in Artikel 4 Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer jeweils aktuellen Fassung).
- „Gesetz von 2010“: Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- „Mitgliedsstaat“: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und der damit zusammenhängenden Rechtsakte den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen. Jeder OGA, für den Teil II des Gesetzes von 2010 gilt, erfüllt die Voraussetzungen eines AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über alternative Investmentfondsmanager.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG.
- „Richtlinie 2009/65/EG“: Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (in ihrer jüngsten Fassung).
- „Wertpapiere“:
- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere („Aktien“)
  - Anleihen und andere Formen von verbrieften Schuldtiteln („Anleihen“)
  - Alle übrigen verkehrsfähigen Wertpapiere, die Ansprüche auf den Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Umtausch verleihen, ohne die unter Nr. 5 in diesem Anhang genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagerichtlinien der Teilfonds unterliegen den folgenden Vorschriften und Anlagebeschränkungen: Das jeweilige Vermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Anlagerichtlinien der einzelnen Teilfonds können Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, derivative Finanzinstrumente und alle anderen nach diesem Anhang zulässigen Anlagewerte einschließen. Die Anlagerichtlinien können insbesondere nach den Regionen, in denen die Teilfonds investieren, nach den zu erwerbenden Anlagewerten, der Währung, auf die sie lauten, oder nach ihren Laufzeiten voneinander abweichen. Der Prospekt enthält eine detaillierte Beschreibung der Anlagerichtlinie der einzelnen Teilfonds.

1. Die Investitionen der jeweiligen Teilfonds können aus den folgenden Vermögenswerten bestehen:  
Auf Basis der spezifischen Anlagerichtlinie des jeweiligen Teilfonds ist es möglich, dass mehrere der nachstehend aufgeführten Anlagemöglichkeiten nicht für den betreffenden Teilfonds gelten. Dies wird im Prospekt erwähnt.
  - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden;
  - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einem Mitgliedstaat auf einem anerkannten geregelten, dem Publikum offenstehenden und regelmäßig betriebenen Markt gehandelt werden;
  - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat amtlich notiert sind oder auf einem anderen geregelten, anerkannten, dem Publikum offenstehenden und regelmäßig betriebenen Markt in diesem Land gehandelt werden;
  - d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Bedingungen a) bis c) beantragt wird und sofern eine solche Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
  - e) Aktien von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat, sofern:

- ein solcher OGA nach gesetzlichen Regelungen zugelassen wurde, die ihn einer nach Ansicht der CSSF mit der nach Gemeinschaftsrecht geltenden Aufsicht vergleichbaren Aufsicht unterwirft, und dass ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit unter den Behörden besteht.
  - das Schutzniveau für Aktionäre der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Regeln für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, das Leihen, Verleihen und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder diese anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Derivative Finanzinstrumente, das heißt insbesondere Optionen und Futures sowie Swaps („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- die Basiswerte Instrumente im Sinne von 1. a) bis h), Finanzindizes (einschließlich Anleihe-, Aktien- und Rohstoffindizes, die allen Kriterien eines Finanzindex entsprechen müssen, der unter anderem anerkannt und ausreichend diversifiziert sein muss), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute einer Kategorie sind, die von der CSSF zugelassen wurde;
- und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die nicht unter die obige Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter dem ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (10 Mio. EUR), das seinen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der für die Besicherung von Verbindlichkeiten eine von einer Bank eingeräumte Kreditlinie nutzt.
- i) Kapitalbeteiligungen nach der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
- Aktien von Kapitalgesellschaften, die an einer Wertpapierbörse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;



- Aktien von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wo sie der Körperschaftssteuer unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Aktien von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, in dem sie der Körperschaftssteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile/Aktien anderer Investmentfonds (Zielfonds) in Höhe ihres an jedem Bewertungstag veröffentlichten Wertes, zu dem sie tatsächlich in die vorstehend genannten Aktien von Kapitalgesellschaften investieren. Wenn keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, gilt die in den Anlagebedingungen des anderen Investmentfonds genannte Mindestquote.

2. Zusätzlich kann der jeweilige Teilfonds:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Anlagen als die unter 1 oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren;
- b) Barmittel bis zu einem Höchstbetrag von 20 % seines Nettovermögens halten;
- c) kurzfristige Kredite bis zum Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Für diese Kredite muss möglicherweise ein Pfand oder eine Sicherheit gestellt werden. Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Veräußerung von Optionen oder dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Terminkontrakten gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Fremdwährungen im Rahmen eines Gegengeschäfts erwerben.

3. Darüber hinaus gelten für die Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft die folgenden Anlagegrenzen:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten investieren, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Wertpapiere und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinsam berücksichtigt werden. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einem einzelnen Institut investieren. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die der Fonds abschließt, darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Andernfalls liegt die Obergrenze bei 5 % des Nettovermögens der Gesellschaft.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen, die mit einer öffentlichen Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten abgeschlossen werden.

Unbeschadet der unter 3. a) einzeln aufgeführten Obergrenzen darf die Gesellschaft bis zu maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds bei einem einzigen Institut in eine Kombination aus folgenden Anlagewerten investieren:

- von einem solchen Institut begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei einem solchen Institut oder
- bei diesem Institut erworbene OTC-Derivate.
- c) Die in 3. a) Satz 1 angegebene Obergrenze beläuft sich auf insgesamt 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 angegebene Obergrenze liegt bei maximal 25 % für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie für Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - i. Diese Anleihen wurden von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben, der auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der besonderen Aufsicht durch die Behörden zum Schutz von Inhabern solcher Anleihen unterliegt;
  - ii. insbesondere müssen die Einkünfte aus der Ausgabe dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, so dass während der gesamten Laufzeit der Anleihen ausreichend Mittel vorhanden sind, um die mit den Anleihen verbundenen Verbindlichkeiten zu decken. Bei Ausfall des Emittenten werden diese Mittel vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen verwendet.

Wenn die Gesellschaft/der Teilfonds mehr als 5 % ihres/seines Nettovermögens in Anleihen im Sinne des obigen Unterabsatzes investiert und diese Anleihen von einem einzigen Emittenten begeben werden, darf sich der Gesamtwert dieser Investitionen auf maximal 80 % des Wertes des Nettovermögens der Gesellschaft/des jeweiligen Teilfonds belaufen.

- e) Die in 3. c) und d) bezeichneten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden im Zusammenhang mit der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Aus diesem Grund dürfen Investitionen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, die gemäß 3. a), b), c) und d) getätigt werden, oder in Einlagen bei einem solchen Emittenten sowie in Derivate dieses Emittenten 35 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter a) bis e) in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in 3. k), l) und m) genannten Anlagegrenzen, betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Investitionen in Aktien und/oder Schuldtitel eines einzelnen Emittenten höchstens 20 %, wenn die Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds darauf abzielt, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht
- der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

- g) Die in 3. f) genannte Obergrenze erhöht sich auf 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktumstände gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere auf geregelten Märkten, die stark von bestimmten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten dominiert werden. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

- h) Unbeschadet der Bedingungen unter 3. a) bis e) kann die Gesellschaft unter Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Land oder von internationalen Einrichtungen öffentlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden und (ii) nicht mehr als 30 % des Nettovermögens der Gesellschaft/des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines einzigen Emittenten angelegt werden.**

- i) Die Gesellschaft kann Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, sofern nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in einem einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt werden.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Dachfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als unabhängiger Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Einzelhaftung gegenüber Dritten für jeden der Teilfonds gilt.

- j) Investitionen in Aktien von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betragen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erwirbt, werden die Investitionen des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Wenn der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erwirbt, die direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Gebühren für die Zeichnung oder Rücknahme der Anteile des anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft berechnen.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei Investitionen des Teilfonds in Anteile von Zielfonds, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, alle Verkaufsprovisionen und Rücknahmegebühren für diese Zielfonds in Rechnung gestellt werden. Die vom Teilfonds gezahlten Verkaufsprovisionen und Rücknahmegebühren werden im Jahresabschluss ausgewiesen.

Wenn der Teilfonds in Zielfonds investiert, werden die Gebühren für die Administration und das Management der Zielfonds sowie die in Verbindung mit der Administration und dem Management des investierenden Fonds anfallenden Gebühren aus dem Vermögen des Teilfonds gedeckt. Insoweit kann die Möglichkeit einer Doppelbelastung durch Gebühren für die Fondsadministration und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen kann beim Erwerb von Anteilen eines Zielfonds eine Verwaltungsgebühr vom Zielfonds erhoben werden. Aus diesem Grund investiert der jeweilige Teilfonds nicht in Zielfonds mit einer Verwaltungsgebühr von mehr als 3 %. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Informationen über den maximalen Prozentsatz der von der Gesellschaft und den Zielfonds getragenen Verwaltungsgebühr.

- k) Der jeweilige Teilfonds darf keine stimmberechtigten Aktien in einem Umfang erwerben, der ihm erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten einräumen würde.
- l) Weiterhin darf der Teilfonds insgesamt nicht mehr erwerben als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten
  - 10 % der Anleihen eines einzelnen Emittenten
  - 25 % der Aktien eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 OGA-Gesetz
  - 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich genannten Anlagegrenzen können unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen in 3. k) und l) gelten nicht für:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
  - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört;
  - dd) Aktien von Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurden, sofern (i) ein solches Unternehmen seine Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten desselben Staates investiert, (ii) gemäß den Gesetzen dieses Staates eine Kapitalbeteiligung des Fonds an derartigen Unternehmen der einzige Weg ist, auf dem Wertpapiere von Emittenten in diesem Staat erworben werden können, und (iii) dieses Unternehmen die in 3. a) bis e) und 3. i) bis l) festgelegten Anlagebeschränkungen beim Investieren seiner Vermögenswerte einhält;
  - ee) Kapitalbeteiligungen an Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- n) Der jeweilige Teilfonds darf keine Güter oder Edelmetalle erwerben. Ausgenommen hiervon sind Zertifikate, die als Wertpapiere eingestuft werden können und die im Rahmen der Verwaltungspraxis als Vermögenswerte anerkannt sind.
- o) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien investieren, wobei Investitionen in mit Immobilien besicherte Wertpapiere oder Beteiligungen an solchen oder Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die in Immobilien und Beteiligungen an solchen investieren, zulässig sind.
- p) Kredite oder Garantien für Dritte dürfen dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds nicht belastet werden, wobei diese Anlagebeschränkung den jeweiligen Teilfonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente im Sinne von 1. e), g) und h) zu investieren, die nicht voll eingezahlt sind, sofern der jeweilige Teilfonds über ausreichende Barmittel oder andere liquide Vermögenswerte verfügt, um die ausstehenden Zahlungen zu decken. Diese Reserven dürfen nicht für den Verkauf von Optionen zugeteilt werden.
- q) Leerverkäufe mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von 1. e), g) und h) sind nicht zulässig.

#### 4. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Dokument gilt:

- a) Der jeweilige Teilfonds muss die unter 1. bis 3. vorgesehenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten in Verbindung mit in seinem Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

- b) Der jeweilige Teilfonds darf in einem Zeitraum von sechs Monaten ab seiner Zulassung von den Bestimmungen in 3. a) bis j) abweichen.
- c) Wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, muss sich der Teilfonds vorrangig darum bemühen, im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen Abhilfe zu schaffen, wobei die Interessen seiner Aktionäre zu berücksichtigen sind.
- d) Wenn ein Emittent ein einziger Rechtsträger mit mehreren Teilfonds ist – wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und der Gläubiger, deren Forderungen in Verbindung mit der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften –, wird bei der Anwendung der unter 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) genannten Vorschriften zur Risikostreuung jeder Teilfonds als separater Emittent betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Ein Teilfonds kann unter den folgenden Bedingungen Aktien eines anderen oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft („Ziel-Teilfonds“) erwerben und/oder halten:

- die Ziel-Teilfonds investieren ihrerseits nicht in den Teilfonds; und
- der Gesamtanteil des Vermögens, das die Ziel-Teilfonds in andere Ziel-Teilfonds des Fonds investieren, darf 10 % nicht überschreiten; und
- alle mit den jeweiligen Aktien verbundenen Stimmrechte werden unbeschadet der ordnungsgemäßen Buchführung und regelmäßigen Berichterstattung für die Haltedauer der Aktien des Ziel-Teilfonds ausgesetzt; und
- der Wert dieser Aktien wird bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds während der Haltedauer dieser Aktien durch den Teilfonds nicht berücksichtigt, wenn das Mindestnettovermögen des Fonds nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 geprüft wird.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen in 3. k) und l) gelten nicht für:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört;
- dd) Aktien von Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurden, sofern (i) ein solches Unternehmen seine Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten desselben Staates investiert, (ii) gemäß den Gesetzen dieses Staates eine Kapitalbeteiligung des Fonds an derartigen Unternehmen der einzige Weg ist, auf dem Wertpapiere von Emittenten in diesem Staat erworben werden können, und (iii) dieses Unternehmen die in 3. a) bis e) und 3. i) bis l) festgelegten Anlagebeschränkungen beim Investieren seiner Vermögenswerte einhält;
- ee) Kapitalbeteiligungen an Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

- n) Der jeweilige Teilfonds darf keine Güter oder Edelmetalle erwerben. Ausgenommen hiervon sind Zertifikate, die als Wertpapiere eingestuft werden können und die im Rahmen der Verwaltungspraxis als Vermögenswerte anerkannt sind.
- o) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien investieren, wobei Investitionen in mit Immobilien besicherte Wertpapiere oder Beteiligungen an solchen oder Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die in Immobilien und Beteiligungen an solchen investieren, zulässig sind.
- p) Kredite oder Garantien für Dritte dürfen dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds nicht belastet werden, wobei diese Anlagebeschränkung den jeweiligen Teilfonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente im Sinne von 1. e), g) und h) zu investieren, die nicht voll eingezahlt sind, sofern der jeweilige Teilfonds über ausreichende Barmittel oder andere liquide Vermögenswerte verfügt, um die ausstehenden Zahlungen zu decken. Diese Reserven dürfen nicht für den Verkauf von Optionen zugeteilt werden.

- q) Leerverkäufe mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von 1. e), g) und h) sind nicht zulässig.

#### 4. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Dokument gilt:

- a) Der jeweilige Teilfonds muss die unter 1. bis 3. vorgesehenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten in Verbindung mit in seinem Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- b) Der jeweilige Teilfonds darf in einem Zeitraum von sechs Monaten ab seiner Zulassung von den Bestimmungen in 3. a) bis j) abweichen.
- c) Wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, muss sich der Teilfonds vorrangig darum bemühen, im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen Abhilfe zu schaffen, wobei die Interessen seiner Aktionäre zu berücksichtigen sind.
- d) Wenn ein Emittent ein einziger Rechtsträger mit mehreren Teilfonds ist – wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und der Gläubiger, deren Forderungen in Verbindung mit der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften –, wird bei der Anwendung der unter 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) genannten Vorschriften zur Risikostreuung jeder Teilfonds als separater Emittent betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

#### 5. Ein Teilfonds kann unter den folgenden Bedingungen Aktien eines anderen oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft („Ziel-Teilfonds“) erwerben und/oder halten:

- die Ziel-Teilfonds investieren ihrerseits nicht in den Teilfonds; und
- der Gesamtanteil des Vermögens, das die Ziel-Teilfonds in andere Ziel-Teilfonds des Fonds investieren, dürfen 10 % nicht überschreiten; und
- alle mit den jeweiligen Aktien verbundenen Stimmrechte werden unbeschadet der ordnungsgemäßen Buchführung und regelmäßigen Berichterstattung für die Haltedauer der Aktien des Ziel-Teilfonds ausgesetzt; und
- der Wert dieser Aktien wird bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds während der Haltedauer dieser Aktien durch den Teilfonds nicht berücksichtigt, wenn das Mindestnettovermögen des Fonds nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 geprüft wird.

#### 6. Techniken und Instrumente

Zu Zwecken der Absicherung und eines effizienten Portfoliomanagements, für das Fälligkeits- und Risikomanagement des Portfolios sowie zur Generierung von Einkünften, das heißt für spekulative Zwecke, kann der jeweilige Teilfonds Derivate und andere Techniken und Instrumente einsetzen.

Wenn diese Transaktionen mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, müssen die Bedingungen und Beschränkungen den Bestimmungen gemäß Nr. 1. bis 4. dieses Anhangs entsprechen. Ferner müssen die Bestimmungen gemäß Nr. 7. dieses Artikels in Bezug auf Risikomanagementverfahren für Derivate berücksichtigt werden.

#### 7. Risikomanagementprozess für Derivate

Bei Transaktionen im Zusammenhang mit Derivaten stellt die Gesellschaft außerdem sicher, dass das mit dem Derivat verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Kalkulation des Risikoengagements müssen der Marktwert der Basiswerte, der Kontrahent, zukünftige Marktschwankungen und der Liquidierungszeitraum der Positionen in Betracht gezogen werden: Dies gilt ebenso für die folgenden Absätze.

- Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Anlagestrategie innerhalb der unter 3. e) dieses Anhangs dargelegten Grenzen in Derivate investieren, unter der Voraussetzung, dass das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter 3. a) bis e) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierte Derivate investiert, können diese Investitionen für die unter 5.3 a) bis e) dieses Anhangs genannten Anlagegrenzen unberücksichtigt bleiben.
- Ein in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettetes Derivat muss in Bezug auf die oben unter 3. e) dieses Anhangs beschriebenen Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft meldet der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die Methoden, mit der die mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken in Bezug auf die Gesellschaft ermittelt werden.

Die in diesem Anhang aufgeführten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das Datum des Erwerbs der jeweiligen Vermögenswerte. Werden diese Grenzen aufgrund eines Wertzuwachses nach dem Erwerb überschritten, stellt die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger wieder her.

## **ANHANG 2 – EINZELHEITEN ZU DEN TEILFONDS**

Die Gesellschaft ist so aufgestellt, dass Anleger die Flexibilität der Wahl zwischen Investmentportfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risiken erhalten.

Alle Teilfonds bieten verschiedene Aktienklassen („Klassen“ und einzeln „Klasse“), die nachstehend beschrieben werden.

Der Fonds kann bezüglich dieser zusätzlichen Klassen die Aktien dieser Klassen in Verbindung mit der Währung der Aktienklassen oder in Verbindung mit den Währungen, in denen die Basisinstrumente des jeweiligen Fonds denominated sind (wie im Zusammenhang mit den einzelnen Fonds angegeben) absichern.

Sofern dies geschieht, werden die Effekte dieser Absicherung im Nettovermögenswert und damit in der Performance dieser Klassen reflektiert. Ebenso werden alle Kosten, die aus diesen Sicherungsgeschäften entstehen, von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sicherungsgeschäfte unabhängig davon abgeschlossen werden können, ob die Währung der Aktienklasse im Vergleich zur Referenzwährung im Wert fällt oder steigt. Damit können diese Sicherungsgeschäfte, sofern sie abgeschlossen werden, die Anleger in der entsprechenden Klasse erheblich gegen einen Wertverlust der Referenzwährung im Vergleich zur Aktienklasse schützen, aber sie können Anleger auch davon ausschließen, von einem Anstieg des Werts der Referenzwährung zu profitieren.

Der Teilfonds kann außerdem die Teilfondswährung gegen Währungen absichern, in denen die Basisinstrumente des Teilfonds denominated sind oder in denen die zugrunde liegenden, nicht abgesicherten Vermögenswerte eines Zielfonds denominated sind.

Es kann nicht garantiert werden, dass die angewendete Währungsabsicherung das Währungsrisiko der Aktienklasse vollständig ausschaltet.

Die spezifischen Anlageziele und -richtlinien der unterschiedlichen Teilfonds sind Folgende:

## TEILFONDS: DB PWM I – ACTIVE ASSET ALLOCATION ESG PORTFOLIO – PLUS 10 (EUR)

### 1. Anlageziel und -richtlinie

Ziel des Teilfonds ist es, langfristig ein optimales Wachstum und Risikomanagement des investierten Kapitals zu erreichen.

**Active Asset Allocation ESG Portfolio – Plus 10 (EUR)** (die „Strategie“) ist über die folgenden Anlageklassen hinweg diversifiziert: Barmittel (einschließlich Devisengeschäfte), festverzinsliche, Aktien- und rohstoffbezogene Anlagen (die „Anlageklassen“).

Das Portfolio verfolgt grundsätzlich eine Strategie der Multi-Asset-Allokation mit Euro-Schwerpunkt. Das Fondsmanagement kann die vom Kunden gewählte Strategie erreichen, indem es mit den Anlageklassen verbundene Instrumente (z. B. strukturierte Produkte oder Investmentfonds einschließlich ETFs) in das Portfolio aufnimmt oder direkt in die Anlageklassen investiert. Die Strategie zielt darauf ab, das Risiko eines Kursrückgangs für das Kundenportfolio durch Anstreben einer Begrenzung des maximalen jährlichen Verlustes entsprechend der anvisierten Verlustgrenzen zu verringern. Über einen mittleren bis hohen Aktienanteil in Verbindung mit einem mittleren bis geringen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren wird eine moderate bis hohe Volatilität des Teilfonds erzielt.

Das Ziel des Risikomanagements basiert auf einer anvisierten Verlustbegrenzung von -10 % auf Jahresbasis („rollierendes“ Risikobudget mit 99 % Konfidenzniveau) ohne Garantie. Dies bedeutet, dass mögliche Verluste ein Niveau von -10 % in den folgenden 12 Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Betrachtung (täglich rollierend) nicht übersteigen sollten.

Zur Verringerung des Kursrückgangrisikos wird eine zusätzliche Hedging-Strategie mittels des Einsatzes von Derivaten (primär Positionen in Long-Put-Optionen) betrieben. Die zusätzliche Hedging-Strategie soll die Anlage eines höheren Anteils des Portfolios in riskantere Instrumente (wie z. B. Aktien oder Instrumente mit Rohstoffbezug) innerhalb der Anlageklassen ermöglichen, um den Zielkonflikt zwischen der anvisierten Verlustbegrenzung und einer Teilhabe an Kurssteigerungen bei diesen riskanteren Instrumenten abzumildern. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass der anvisierte Höchstverlust pro Jahr nicht überschritten wird.

Der Fondsmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken (ökologische, soziale und Governance-Aspekte) bei seinen Anlageentscheidungen und auch während der gesamten Laufzeit einer Anlage.

Eine Versicherung, dass die angegebenen Anlageziele erfüllt werden, kann jedoch nicht gegeben werden.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Weitergehende Informationen enthalten die „Vorvertraglichen Informationen“, welche diesem Verkaufsprospekt als Anhang beigefügt sind.

Der Teilfonds kann in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, ADR und GDR, geschlossene REIT, Wandelschuldverschreibungen, Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Optionsanleihen investieren, entweder direkt oder über Anlagen in OGAW und/oder OGA, einschließlich ETF, die den Bestimmungen von 1. e) im Anhang 1 entsprechen. Dazu gehören auch OGAW und/oder OGA, die vom Anlageverwalter des Fonds oder von mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Zur Erreichung des vorgenannten Anlageziels wird der Teilfonds maximal 60 % in Aktien und Instrumente mit Aktienbezug wie z. B. Aktienfonds (inkl. Indexfonds) und mindestens 40 % in Renten und Instrumente mit Rentenbezug wie z. B. Rentenfonds (inkl. Indexfonds) investieren.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Zertifikate erwerben, denen Finanzindizes, Aktien, Zinssätze und Fremdwährungen als Basiswert zugrunde liegen, sowie auf Rohstoffindizes, Rohstoffpreisen sowie anderen zulässigen Basiswerten basierende Zertifikate, die die Wertentwicklung des Basiswerts 1:1 nachbilden (1:1-Zertifikate). Die Zertifikate sind amtlich an Wertpapierbörsen notiert oder werden an anderen anerkannten geregelten Märkten gehandelt, die dem Publikum offenstehen und regelmäßig betrieben werden („geregelte Märkte“).

Anlagen können weltweit vorgenommen werden, auch in Schwellenländern.

Hinsichtlich des in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA (einschließlich geeigneter OGAW-Hedgefonds) investierten Anteils des Fondsportfolios gelten die folgenden Regeln bezüglich einer Gebührenmultiplikation:

- Es kann selbst dann zu einer Duplizierung von Verwaltungsgebühren (d. h. Verwaltungsgebühren auf zwei Ebenen) kommen, wenn der Fonds in OGAW und/oder OGA der Deutschen Bank investiert.
- Der Fonds wird keine Anlage in zugrunde liegenden OGAW und/oder OGA vornehmen, die selbst wiederum einer Verwaltungsgebühr von mehr als 2,5 % ausschließlich etwaiger erfolgsabhängiger Gebühren unterliegen.
- Im Falle einer Anlage des Fonds in Drittfonds trägt der Fonds zusätzliche Kosten und Auslagen auf der Ebene der zugrunde liegenden Drittfonds, insbesondere Ausgabe-, Rücknahme- oder Umwandlungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Verwahrstellenvergütungen und andere damit verbundene Kosten. Für die Aktionäre des



Fonds kann die Anhäufung dieser Kosten höhere Kosten und Auslagen zur Folge haben als jene, die bei einer unmittelbaren Anlage des Fonds berechnet würden.

Zu Absicherungszwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds Derivatcertifikate mit eingebetteten Derivatkomponenten (Discount-, Bonus-, Leverage-, Knock-out-Zertifikate usw.) und andere Techniken und Instrumente gemäß Anhang 1 Nr. 6 einsetzen. Schließen diese Techniken und Instrumente den Einsatz von Derivaten nach der Definition in Anhang 1 Nr. 1 ein, dann müssen die maßgeblichen Anlagebeschränkungen des Anhangs 1 berücksichtigt werden. Die Bestimmungen in Anhang 1 Nr. 7 bezüglich der Risikomanagementverfahren für Derivate müssen ebenfalls beachtet werden.

Der Teilfonds darf je nach Lage am Finanzmarkt bis zu 20 % liquide Mittel beinhalten. Dieses Limit darf für einen Zeitraum, in dem dies unbedingt notwendig ist, vorübergehend überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktlage erfordern und die Limitüberschreitung im Interesse der Investoren gerechtfertigt ist, z. B. unter so gravierenden Umständen wie den Terrorangriffen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Liquide Mittel sind jederzeit bei einer Bank verfügbare Sichteinlagen zur Vornahme laufender und außerordentlicher Zahlungen sowie erfolgte Zahlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung zulässiger Vermögenswerte nach Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010.

Darüber hinaus darf der Teilfonds im Rahmen des Liquiditätsmanagements Anlagen in Geldmarktfonds vornehmen, Sichteinlagen in der Form von Tages- und Kündigungsgeldern im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 (f) des Anhangs 1 (Allgemeine Richtlinien zur Anlagestrategie) halten und Anlagen in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Anhangs 1 (Allgemeine Richtlinien zur Anlagestrategie) vornehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie z. B. Rückkaufgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy/Sell-Back- oder Sell/Buy-Back-Geschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps.

Sollte der Teilfonds derartige Transaktionen eingehen, wird dieser Prospekt dementsprechend angepasst werden. Darüber hinaus werden die Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 zu Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu börsengehandelten Fonds (ETF) und anderen Fragestellungen im Zusammenhang mit OGAW, die EU-Verordnung 2015/2635 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und zur Wiederverwendung und Änderung der EU-Verordnung 648/2012 sowie weitere geltende Regulierungsbestimmungen beachtet.

Erklärung zu Zertifikaten:

Bei Zertifikaten handelt es sich in der Regel um börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Kursentwicklung von Zertifikaten hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Kontraktgestaltung ab. Der Kurs des Zertifikats kann sich besser, schlechter oder parallel zum Kurs des Basiswerts entwickeln oder völlig unabhängig sein. Je nach Gestaltung des Kontrakts besteht die Gefahr eines kompletten Wertverlustes.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website: <https://www.hal-privatbank.com>.

## **2. Typisches Anlegerprofil**

Ein typischer Anleger sollte in Betracht ziehen, dass das Portfolio des Teilfonds eine mittlere bis hohe Volatilität aufweist und dass ein mittlerer bis längerer Zeitraum erforderlich sein mag, um den Anlagebetrag auszuzahlen.

Anlagen in dem Teilfonds könnten mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein und eignen sich nur für Personen, welche die Möglichkeit hoher Kapitalverluste bis hin zum Verlust ihrer gesamten Anlage akzeptieren können. Der DB PWM I und die Verwaltungsgesellschaft sind jedoch bestrebt, diese Risiken durch ein striktes Risikomanagement und eine geeignete Verteilung der einhergehenden Risiken zu minimieren.

Der Teilfonds ist ausgelegt auf Investments nur solcher Anleger, für die ein Investment in dem Teilfonds nicht die Anlage ihres gesamten Vermögens darstellt, die das Ausmaß der einhergehenden Risiken verstehen und die davon ausgehen, dass die Anlage für sie auf der Grundlage ihrer Anlageziele und ihres Finanzbedarfs geeignet ist.

Der Zeithorizont sollte für einen typischen Anleger 3 bis 5 Jahre betragen.

## **3. Risikomanagement**

Zur Bestimmung des globalen Risikopotenzials setzt die Verwaltungsgesellschaft die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) ein.

Als Benchmark hierfür dient die folgende Kombination aus zehn Indizes. Diese zehn Indizes setzen sich wie folgt zusammen:

14 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Index setzt sich zusammen aus den 500 größten US-börsennotierten Unternehmen, gewichtet nach Marktwert.
- Der Index bietet eine breite Diversifizierung nach Branchen.
- Der Index wird in USD berechnet.

18 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Aktienindex bildet das Risiko aus 50 großen europäischen Blue-Chip-Unternehmen mit Geschäftstätigkeit innerhalb der Staaten der Eurozone ab.
- Der Index liefert eine breite Diversifizierung nach Ländern und Branchen.
- Der Index wird in EUR berechnet, die darin enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

3 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Index bemisst die Performance von Standard- und Nebenwerten auf dem japanischen Markt.
- Der Index bietet eine breite Diversifizierung nach Branchen und Marktkapitalisierung.
- Der Index ist ein um Streubesitz bereinigter und nach Marktkapitalisierung gewichteter Index.
- Der Index wird in JPY berechnet

5 % des Index bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:

- Der Aktienindex bildet Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus 24 Schwellenländern ab.
- Er deckt etwa 85 % der um Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung im jeweiligen Land ab.
- Der Index wird in USD berechnet.

5 % des Index bestehen aus einem täglichen Referenzzinssatz, der den gewichteten Durchschnitt unbesicherter Tagesausleihungen im Interbankenmarkt in der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone EFTA darstellt

26 % des Index bildet einen Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index bildet das Risikopotenzial bei inländischen Staatsanleihen in Euro ab, die von Ländern der Eurozone emittiert sind.
- Die Anleihen sind breit nach Kreditrating diversifiziert und haben Restlaufzeiten von 1 bis 10 Jahren.
- Der Index wird in EUR berechnet

15 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index spiegelt die Entwicklung von auf EUR lautenden Unternehmensanleihen guter Bonität wider.
- Die Anleihen haben eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und einen ausstehenden Nominalwert von mindestens 250 Millionen USD.
- Die enthaltenen Anleihen sind entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

4 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index bildet das Risikopotenzial hochverzinslicher Unternehmensanleihen mit Sub-Investmentgrade in Euro ab.
- Der Index bietet eine breite Diversifizierung nach Ländern, Branchen und Marktkapitalisierung.
- Die Anleihen haben bei ihrer Aufnahme in den Index eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.

3 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index misst die Entwicklung internationaler Staatsanleihen, die von als souverän erachteten Schwellenländern emittiert sind.
- Die Anleihen haben eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und einen ausstehenden Nominalwert von mindestens 500 Millionen USD.
- Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Anleihen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

7 % des Index bildet ein Rentenindex mit folgendem Profil:

- Der Index misst den Kreditsektor des weltweiten Rentenmarktes guter Bonität einschließlich Unternehmens-, Staats- und Regierungsanleihen.
- Im Index enthalten sind Anleihen von Emittenten aus entwickelten Märkten und Schwellenländern.
- Der Index wird in USD berechnet.

#### **Hebelwirkung (Leverage):**

Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten in Abhängigkeit von der Verwaltung des Teilfonds durch den Fondsmanager bis zu 200 % des Volumens des Teilfonds betragen kann. Je nach Marktbedingungen unterliegt der Leverage-Wert jedoch Schwankungen, sodass der erwartete Wert kurzfristig überschritten werden kann. Die Gesellschaft wird diesen Wert täglich überwachen.

Erläuterungen zur Berechnung der Hebelwirkung (Leverage):

Grundlage der Berechnung ist die Summe der Nominalwerte gemäß Kasten 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788.

#### **Risikomanagementverfahren:**

Für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Key-Risk-Indikatoren herangezogen werden. Diese Key-Risk-Indikatoren können quantitativer oder qualitativer Art sein und auf ökologischen und sozialen Aspekten sowie Aspekten der Unternehmensführung (Governance) basieren und messen das Risiko der in Betracht kommenden Aspekte.

#### **4. Spezifische Risikobetrachtungen**

Anleger werden auf den oben näher ausgeführten Abschnitt „Typisches Anlegerprofil“ und auf den Abschnitt „ALLGEMEINER RISIKOHINWEIS“ des Prospekts verwiesen.

Abgesehen von den oben genannten Erwägungen sollten sich Anleger über Folgendes im Klaren sein:

- Mit Blick auf den Anteil einzelner Sektoren oder Branchen gibt es keine Einschränkungen. Der Teilfonds orientiert sich nicht an Benchmarks und die Entwicklung kann erheblich von den Marktbenchmarks abweichen.
- Die Möglichkeit, Positionen auf bestimmten Märkten, in bestimmten Sektoren oder Branchen zu konzentrieren, kann zu einer höher als erwarteten Volatilität des Teilfonds führen, die über der des Marktes insgesamt liegt.
- Der Teilfonds kann Teile seines Vermögens in alternative Anlagen wie Hedgefonds investieren. Diese Investitionen können ein höheres Risiko als das der traditionellen Anlageklassen wie Aktien und Anleihen aufweisen und können in der Folge zu einer höheren Volatilität im Teilfonds führen als dies bei einem nur in traditionelle Anlageklassen investierenden Teilfonds der Fall wäre.

## 5. Erstzeichnungsfrist und Erstausbabetag

Die Erstausbabefrist begann am 01. Oktober 2018.

Erstausbabetermine:

Klasse R: 22. Oktober 2018  
 Klasse A: 22. Oktober 2018  
 Klasse WAM: 22. Oktober 2018

## 6. Aktienklassen und anfallende Gebühren

Zurzeit sind folgende Aktienklassen verfügbar:

	<b>ISIN:</b>	<b>WKN:</b>
Klasse R	LU1799065039	A2JGTH
Klasse A	LU1878001889	HAFX9Y
Klasse WAM	LU1878002697	HAFX9Z

Die Zeichnung der Klassen R steht allen Anlegern offen, die ein Depotkonto bei der Deutschen Bank unterhalten. Die Zeichnung der Klasse A ist auf Gesellschaften der Deutschen Bank oder solche institutionellen Anleger beschränkt, die von Zeit zu Zeit nach Ermessen des Verwaltungsrates zugelassen werden und in ihrem eigenen Namen und entweder für sich selbst oder für Anleger zeichnen, die ein mit einer Gesellschaft der Deutschen Bank geschlossenes Verwaltungsmandat unterhalten und keinen direkten Anspruch gegen die Gesellschaft geltend machen können. Die Zeichnung der Klasse WAM ist auf Anleger beschränkt, die einen Vertrag zur Vermögensberatung mit der Deutschen Bank abgeschlossen haben. Die Vermögensberatung basiert auf einem Dienstleistungsvertrag, bei dem der Kunde der Bank eine Gebühr für die angegebene Beratungsleistung zahlt.

<b>Aktienklasse</b>	<b>Währung der Aktienklasse</b>	<b>Verwahrstellenvergütung<sup>20</sup> (in % des Netto-Teilfondsvermögens):</b>	<b>Verwaltungsgebühr<sup>21</sup> (in % des Netto-Teilfondsvermögens):</b>	<b>Fondsmanagementvergütung<sup>22</sup> (in % des Netto-Teilfondsvermögens):</b>	<b>Leistungsvergütung</b>
<b>Klasse R</b>	EUR	bis zu 0,04 %	bis zu 0,09 %	bis zu 1,25 %	keine
<b>Klasse A</b>	EUR	bis zu 0,04 %	bis zu 0,09 %	bis zu 0,16 %	keine
<b>Klasse WAM</b>	EUR	bis zu 0,04 %	bis zu 0,09 %	bis zu 0,16 %	keine

## 7. Erstausbabepreis

Der Erstausbabepreis für Aktien der Klassen R, Klasse A und Klasse WAM betrug 100 EUR.

## 8. Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungen von Aktien werden an jedem Bewertungstichtag angenommen. Die Zeichnung muss spätestens einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungstichtag um 12:00 Uhr mittags (luxemburgische Zeit) bei der Registerstelle der Gesellschaft eingegangen sein.

<sup>20</sup> Die Verwahrstellenvergütung wird täglich anhand des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds am vorhergehenden Bewertungstichtag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Sie beträgt jedoch mindestens 1.666,66 EUR pro Monat und Teilfonds. Die Verwahrstellenvergütung unterliegt der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

<sup>21</sup> Die Verwaltungsgebühr wird täglich anhand des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds am vorhergehenden Bewertungstichtag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Sie beträgt jedoch mindestens 2.916,66 EUR pro Monat und Teilfonds. Die Verwaltungsgebühr unterliegt der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

<sup>22</sup> Die Fondsmanagementvergütung wird täglich anhand des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse des Teilfonds am vorhergehenden Bewertungstichtag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Fondsmanagementvergütung unterliegt der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Zeichnungsbeträge sind in EUR zahlbar und müssen spätestens zwei Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Bewertungstichtag bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungen müssen in Höhe des gezeichneten Betrags oder in der Anzahl der gezeichneten Aktien und nur in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds an die Gesellschaft gesendet werden.

Aktien können an jedem Bewertungstichtag zurückgenommen werden.

Die Rücknahmeanträge müssen einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungstichtag bis 12:00 Uhr mittags (luxemburgische Zeit) bei der Registerstelle der Gesellschaft eingegangen sein.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstichtag in EUR ausgezahlt.

## **9. Zeichnungs- und Rücknahmegebühren**

Zeichnungsgebühr: bis zu 2,00 %

Rücknahmegebühr: Der Teilfonds erhebt keine Rücknahmegebühren.

## **10. Nachlässe**

Der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben Anspruch auf im Namen des Teilfonds gezahlte Retrozessionen. Diese Retrozessionen werden dem Teilfonds gutgeschrieben.

## **11. Spar- und Entnahmepläne**

Die Verwaltungsgesellschaft bietet keine Spar- oder Entnahmepläne an. Anleger erhalten weitere Informationen von dem Institut, das ihre Depotkonten betreut.

## **12. Fondsmanager**

Der Fondsmanager des Teilfonds ist die Deutsche Bank (Suisse) S.A., Place des Bergues 3, CH-1211 Genf, Schweiz.

## **13. Investmentberater**

Derzeit ist kein Investmentberater bestellt.

## **14. Referenzwährung**

Die Referenzwährung des Teilfonds ist EUR.

Der Teilfonds kann die Vermögenswerte des Teilfonds, die auf eine andere Währung als EUR lauten, absichern. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht die Absicherung aller Vermögenswerte des Teilfonds.

## **15. Bankarbeitstag**

In Bezug auf den Teilfonds ist ein Bankarbeitstag ein Tag, der auch in Luxemburg und Frankfurt am Main ein Bankarbeits- und Handelstag ist.

## **16. Bewertungstichtag**

Der Nettovermögenswert je Aktie wird an jedem Bankarbeitstag bestimmt.

## **17. Ausschüttungspolitik**

Die Klassen A, R und WAM sind der Absicht der Gesellschaft zufolge thesaurierend.

## **18. Börsennotierung**

Eine Börsennotierung der Aktien des Teilfonds ist nicht vorgesehen.

## **19. Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement)**

Aktien der Klasse A unterliegen einer Zeichnungssteuer von jährlich 0,01 % des Nettovermögens des Fonds, die vierteljährlich am Ende des jeweiligen Quartals berechnet und gezahlt wird. Diese Steuer entfällt jedoch für den Teil des

Nettovermögens der Gesellschaft, der in andere luxemburgische OGA investiert wurde.

Aktien der Klassen R und WAM unterliegen einer Zeichnungssteuer von jährlich 0,05 % des Nettovermögens des Fonds, die vierteljährlich am Ende des jeweiligen Quartals berechnet und gezahlt wird. Diese Steuer entfällt jedoch für den Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, der in andere luxemburgische OGA investiert wurde.

## Vorlage - Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

DB PWM I - ACTIVE ASSET ALLOCATION ESG PORTFOLIO - PLUS 10 (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

52990017HB9L1PU33H02

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**Ja**    **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds **DB PWM I – ACTIVE ASSET ALLOCATION ESG PORTFOLIO - PLUS 10 (EUR)** (der „Teilfonds“ bzw. das „Finanzprodukt“) hält mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Investitionen, die den unten festgelegten Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Unternehmensführungsmerkmale entsprechen. Der Teilfonds bewirbt relevante ökologische Merkmale (insbesondere eine Verringerung des Engagements in fossilen Brennstoffen) und soziale Merkmale (insbesondere in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte und der Rechte von Arbeitnehmern) und berücksichtigt einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in den folgenden Absätzen genauer dargelegt.

Der Teilfonds berücksichtigt bei seinen Investitionsentscheidungen nicht die in der Taxonomie-Verordnung der EU definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Zur Messung des Erreichens der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen bzw. sozialen Aspekte sind keine Referenzwerte ausgewiesen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Teilfondsmanagement ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Aspekte durch die Berücksichtigung der ESG-Risiken und der mit potenziellen Investitionen verbundenen Möglichkeiten auf der Grundlage von Positivlisten zu erreichen, die von der MSCI ESG Research (UK) Limited

und der MSCI ESG Research LLC (zusammen „MSCI“) auf der Grundlage relevanter, vom Teilfondsmanagement definierter Mindestkriterien für (i) Investmentfonds, (ii) Staaten, bundestaatliche, regionale und lokale Behörden, andere (inter)nationale Organisationen und Emittenten mit staatlicher Verbindung oder ähnliche Emittenten (nachfolgend „Staaten“) sowie (iii) andere Emittenten (nachfolgend „Unternehmensemittenten“) bereitgestellt und aktualisiert werden. Dies wird nachstehend ausführlicher erläutert.

**Investmentfonds**

MSCI berechnet für Investmentfonds einen „ESG-Fondsqualitätswert“, der den gewichteten Mittelwert der einzelnen ESG-Ratings der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte auf der Grundlage der letzten von dem Investmentfonds selbst veröffentlichten Bestände darstellt. Investmentfonds können nur in die Positivliste aufgenommen werden, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind (z. B. muss für eine ausreichende Zahl von Vermögenswerten, in denen der Investmentfonds investiert ist, ein ESG-Rating vorliegen).

MSCI bestimmt ein ESG-Rating auf einer Skala von „AAA“ (höchste Einstufung) bis „CCC“ (niedrigste Einstufung) auf der Basis des ESG-Fondsqualitätswerts.

Investmentfonds gelten unter folgenden Voraussetzungen als geeignet für eine Aufnahme in die Positivliste und damit für die Zwecke der Anlagestrategie:

- ESG-Mindestrating „BBB“, wenn der Investmentfonds vom MSCI in einer Peergroup mit einer Bezeichnung geführt wird, die die Begriffe „Emerging Markets (Schwellenländer)“ oder „High Yield (ertragsstark)“ enthält, oder
- ESG-Mindestrating „BBB“, wenn der Investmentfonds, ausgehend von seiner Peergroup, ausschließlich oder primär in Aktienwerte eines Landes investiert, dessen Aktiengesellschaften im MSCI-Index „Emerging Markets (EM)“ aufgenommen sind, oder
- ESG-Mindestrating „A“.

Darüber hinaus bewertet das Management des Teilfonds Investmentfonds, bei denen es sich nicht um Staatsanleihenfonds handelt, anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, wie in den folgenden Absätzen genauer dargelegt:

- Kein Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze
- Keine Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, Waffen aus abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und nicht aufzuspürende Fragmente)
- Kein Engagement in Unternehmen innerhalb des Investmentfonds, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe gemäß dem „deutschen Zielmarktkonzept“ erwirtschaften.

Genauere Informationen bezüglich der aktuell geltenden Ausschlussgrenzen des „deutschen Zielmarktkonzepts“ sind in den Offenlegungen auf der Website des Teilfonds zu finden.

Nur Investmentfonds, die die ESG-Mindestratings und die Nachhaltigkeitsindikatoren einhalten, tragen zum Erreichen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“, auf die mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen).

**Staaten**

MSCI ermittelt einen „ESG-Regierungswert“ für Staaten, der auf den ESG-Risikofaktoren im Wertschöpfungsprozess des betreffenden Staates basiert. Der ESG-Regierungswert berücksichtigt auf der Grundlage von Daten aus regelmäßigen Analysen der Nichtregierungsorganisation Freedom House unter anderem den Umgang des Staates mit Ressourcen (Bodenschätze, Finanzmittel, Humanvermögen) und deren Nutzung für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen sowie die Kreditwürdigkeit, die ökologische Nachhaltigkeit und die Freiheit in den Staaten.

Auf der Grundlage dieses ESG-Regierungswertes bestimmt MSCI ein ESG-Rating für Staaten und wendet dabei dieselbe Skala wie für Investmentfonds an.

Darüber hinaus bewertet das Management des Teilfonds Investitionen in Staaten in Übereinstimmung mit dem „deutschen Zielmarktkonzept“ im Hinblick auf schwerwiegende

Verstöße gegen demokratische Rechte und Menschenrechte auf der Grundlage von Analysen der Nichtregierungsorganisation Freedom House.

Genauere Informationen bezüglich der aktuell geltenden Grenzen des „deutschen Zielmarktkonzepts“ sind in den Offenlegungen auf der Website des Teilfonds zu finden.

Staaten, die die Negativ-Screening-Kriterien erfüllen und das ESG-Mindestrating „A“ erhalten, gelten als für die Positivliste zulässig und damit für die Zwecke der Anlagestrategie geeignet und tragen zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“, auf die mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen).

#### **Unternehmensemittenten**

Für Unternehmensemittenten (z. B. Kapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen bzw. sonstige Finanzinstrumente, die nicht in den oben genannten Kategorien enthalten sind) bestimmt MSCI ein ESG-Rating auf der Basis der Identifizierung und Bewertung erheblicher ESG-Chancen und -Risiken, die für Unternehmen einer bestimmten Branche relevant sind. Die Grundlage dieser Bewertung bilden relevante ESG-Datenpunkte, die auf Basis unterschiedlicher öffentlich zugänglicher Quellen (z. B. Regierungsinformationen, NGOs, Bekanntmachungen von Unternehmen, „Medianscreenings“) unter Verwendung eines quantitativen und qualitativen Ansatzes zusammengetragen werden. MSCI hat für jede Branche ESG-Schlüsselkriterien definiert.

Für das ESG-Rating von Unternehmensemittenten verwendet MSCI dieselbe Skala wie für Investmentfonds und Staaten.

Unternehmensemittenten mit einem ESG-Mindestrating von „A“ gelten als geeignet für die Positivliste und somit auch für die Zwecke der Anlagestrategie.

Darüber hinaus bewertet das Teilfondsmanagement Unternehmensemittenten anhand folgender Nachhaltigkeitsindikatoren und -grenzwerte:

Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Keine schwerwiegenden Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze (ohne positiven Ausblick) und keine sehr schwerwiegenden Kontroversen laut Bewertung von Kontroversen und des Schweregrads von ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen
- Weniger als 5 % der Umsätze werden mit Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe gemäß dem „deutschen Zielmarktkonzept“ erwirtschaftet
- Keine Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, Waffen aus abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und nicht aufzuspürende Fragmente)

Andere Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Keine Beteiligung an Kernwaffen über industrielle Beziehungen
- Weniger als 5 % der Umsätze werden mit der Herstellung von Tabak erzielt
- Weniger als 10 % der Umsätze werden mit Waffensystemen, -komponenten und waffenbezogenen Hilfssystemen und -leistungen erzielt

Nur Unternehmensemittenten, die die ESG-Mindestratings und die Nachhaltigkeitsindikatoren einhalten, tragen zum Erreichen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“, auf die mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen). Genauere Informationen bezüglich der aktuell geltenden Grenzen des „deutschen Zielmarktkonzepts“ sind in den Offenlegungen auf der Website des Teilfonds zu finden.

Der Teilfondsmanager beobachtet fortlaufend die Entwicklung der ESG-Ratings und gegebenenfalls der PAI-Indikatoren sowie andere Nachhaltigkeitsindikatoren für bestehende Investments. Negative Veränderungen in den ESG-Ratings und/oder gegebenenfalls der PAI-Indikatoren und anderen Nachhaltigkeitsindikatoren für investierte Vermögenswerte können, je nach Veränderung, zu einer Verringerung des Umfangs der Beteiligung des Teilfonds oder zu einer vollständigen Veräußerung der betreffenden Beteiligung führen. Der Teilfondsmanager stellt dabei sicher, dass diese Veräußerungen immer unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Investoren vorgenommen werden.

#### **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt zielt ab auf die Unterstützung ökologischer und sozialer Aspekte. Es werden jedoch keine Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abs. 17 der Verordnung



(EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) angestrebt und es ist ebenfalls nicht geplant, mit dem Teilfonds mit der EU-Taxonomie-Verordnung konforme nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung der EU vorzunehmen.

**Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Ziel des Teilfonds ist nicht die Vornahme nachhaltiger Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ziel des Teilfonds ist nicht die Vornahme nachhaltiger Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Ziel des Teilfonds ist nicht die Vornahme nachhaltiger Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

**X**

Ja, der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte PAI bei Investitionen in Investmentfonds und Unternehmensemissionen. Der entsprechende Anteil der Vermögenswerte, auf die die unten beschriebenen Verfahren anwendbar sind, muss mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen (Hinweis: Der Teilfonds zieht bei der Ermittlung des Anteils der Vermögenswerte, bei denen PAI berücksichtigt werden, keine Investitionen in Staatsanleihenfonds in Betracht).

Die nachstehende Tabelle enthält eine Beschreibung der ausgewählten Indikatoren sowie der eingeführten Verfahren zur Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Nr.	PAI	Abdeckung über
<b>KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN</b>		
4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>Negativ-Screening/Ausschlusskriterien</li> </ul>

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG		
10	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Negativ-Screening/Ausschlusskriterien</li> </ul>
14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Negativ-Screening/Ausschlusskriterien</li> </ul>

Der Teilfondsmanager sammelt die Informationen über die PAI und legt die Ergebnisse jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 SFDR im Abschnitt „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ dar.

PAI für Staaten werden gegenwärtig nicht in Betracht gezogen.

Nein



#### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel des Teilfonds ist es, langfristig ein optimales Wachstum und Risikomanagement des investierten Kapitals zu erreichen.

**Active Asset Allocation ESG Portfolio – Plus 10 (EUR)** (die „Strategie“) ist über die folgenden Anlageklassen hinweg diversifiziert: Barmittel (einschließlich Devisengeschäfte), festverzinsliche, Aktien- und rohstoffbezogene Anlagen (die „Anlageklassen“). Das Portfolio verfolgt grundsätzlich eine Strategie der Multi-Asset-Allokation mit Euro-Schwerpunkt.

Das Fondsmanagement kann die vom Kunden gewählte Strategie erreichen, indem es mit den Anlageklassen verbundene Instrumente (z. B. strukturierte Produkte oder Investmentfonds einschließlich ETFs) in das Portfolio aufnimmt oder direkt in die Anlageklassen investiert. Die Strategie zielt darauf ab, das Risiko eines Kursrückgangs für das Kundenportfolio durch Anstreben einer Begrenzung des maximalen jährlichen Verlustes entsprechend der anvisierten Verlustgrenzen zu verringern. Über einen mittleren bis hohen Aktienanteil in Verbindung mit einem mittleren bis geringen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren wird eine moderate bis hohe Volatilität des Teilfonds erzielt.

Das Ziel des Risikomanagements basiert auf einer anvisierten Verlustbegrenzung von 10 % auf Jahresbasis („rollierendes“ Risikobudget mit 99 % Konfidenzniveau) ohne Garantie. Dies bedeutet, dass mögliche Verluste ein Niveau von -10 % in den folgenden 12 Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Betrachtung (täglich rollierend) nicht übersteigen sollten.

Zur Verringerung des Kursrückgangrisikos wird eine zusätzliche Hedging-Strategie mittels des Einsatzes von Derivaten (primär Positionen in Long-Put-Optionen) betrieben. Die zusätzliche Hedging-Strategie soll die Anlage eines höheren Anteils des Portfolios in riskantere Instrumente (wie z. B. Aktien oder Instrumente mit Rohstoffbezug) innerhalb der Anlageklassen ermöglichen, um den Zielkonflikt zwischen der anvisierten Verlustbegrenzung und einer Teilhabe an Kurssteigerungen bei diesen riskanteren Instrumenten abzumildern. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass der anvisierte Höchstverlust pro Jahr nicht überschritten wird.

Dieser Teilfonds unterstützt ökologische und soziale Aspekte und entspricht daher Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts werden in Anlagen gehalten, die ausgewählte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und

Unternehmensführungsmerkmale erfüllen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“). Nähere Angaben hinsichtlich der maßgeblichen Aspekte sind in der Vorlage für eine vorvertragliche Offenlegung zu dem Teilfonds enthalten.

Der Fondsmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken (ökologische, soziale und Governance-Aspekte) bei seinen Anlageentscheidungen und auch während der gesamten Laufzeit einer Anlage.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Management des Teilfonds ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Merkmale durch Berücksichtigung der mit potenziellen Anlagen verbundenen ESG-Risiken und -Chancen auf der Grundlage von Positivlisten, die das Management des Teilfonds auf der Grundlage von relevanten MSCI-Mindestkriterien für (i) Investmentfonds, (ii) Länder, Bundes-, Regional- und Kommunalbehörden sowie andere (inter-) nationale Organisationen und staatsnahe oder ähnliche Emittenten (im Folgenden „Staaten“) und (iii) andere Emittenten (im Folgenden „Unternehmensemittenten“) erstellt hat, zu erreichen. Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds müssen die folgenden Kriterien erfüllen, damit Investitionen im Rahmen des Vermögensanteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ berücksichtigt werden: Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds müssen die folgenden Kriterien erfüllen, damit Investitionen im Rahmen des Vermögensanteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ berücksichtigt werden:

**1) ESG-Rating (Positiv-Screening)**

100 % der Investitionen des Teilfonds in Aktien und Anleihen sowie Investmentfonds müssen die unten beschriebenen Kriterien des Positiv-Screenings erfüllen, deren Bewertung anhand des MSCI ESG-Ratings erfolgt:

Art der Investition	Grenzwert
<b>Investmentfonds</b>	
MSCI ESG-Fondsqualitätswert („AAA“-„CCC“) – wenn der Investmentfonds von MSCI in einer Peergroup mit einer Bezeichnung geführt wird, die die Begriffe „Emerging Markets (Schwellenländer)“ oder „High Yield (Hochzins)“ enthält	mindestens „BBB“
MSCI ESG-Fondsqualitätswert („AAA“-„CCC“) – wenn der Investmentfonds, ausgehend von seiner Peergroup, ausschließlich oder primär in Aktienwerte aus einem Land investiert, dessen Aktiengesellschaften im MSCI EM Index enthalten sind	mindestens „BBB“
MSCI ESG-Fondsqualitätswert („AAA“-„CCC“)	mindestens „A“
<b>Staaten</b>	
MSCI ESG-Regierungswert („AAA“-„CCC“)	mindestens „A“
<b>Unternehmensemittenten</b>	
MSCI ESG-Rating („AAA“-„CCC“)	mindestens „A“

**2) Ausschlusskriterien (Negativ-Screening)**

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Positiv-Screening-Kriterien müssen die unten aufgeführten verschiedenen Investitionsarten die folgenden Negativ-Screening-Kriterien erfüllen, um im Vermögensanteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ berücksichtigt zu werden (mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds):

Art der Investition	Grenzwert
<b>Investmentfonds (ohne Staatsanleihenfonds)</b>	
Engagement in Unternehmen, die nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform sind	< 0,49 %
Engagement in Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, Waffen aus abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und nicht aufzuspürende Fragmente)	< 0,49 %
Engagement in Unternehmen innerhalb des Investmentfonds, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus	< 0,49 %

Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe gemäß dem „deutschen Zielmarktkonzept“ erwirtschaften.	
<b>Staaten</b>	
Keine schwerwiegenden Verstöße gegen demokratische Rechte und Menschenrechte (auf der Grundlage der Beurteilung als „unfrei“ laut Freedom House Index)	
<b>Unternehmensemittenten</b>	
Konformität mit den UNGC-Grundsätzen (keine schwerwiegenden Verstöße ohne positive Auswirkung) und keine sehr schwerwiegenden Kontroversen laut Bewertung von Kontroversen und des Schweregrads von ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen	Kein Verstoß
Mit Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe gemäß dem „deutschen Zielmarktkonzept“ erwirtschaftete Umsätze	< 5 %
Beteiligung an umstrittenen Waffen ( <i>Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, Waffen aus abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und nicht aufzuspürende Fragmente</i> )	Keine Beteiligung
Beteiligung an Kernwaffen über industrielle Beziehungen	Keine Beteiligung
Mit Waffensystemen, -komponenten und waffenbezogenen Hilfssystemen und -leistungen erzielte Umsätze	< 10 %
Mit der Herstellung von Tabak erzielte Umsätze	< 5 %

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden auf zweierlei Weise bewertet.

In einem ersten Schritt wendet der Teilfonds, wie in den vorherigen Abschnitten dieses Dokuments beschrieben, für die Auswahl der Anlageinstrumente Positivlisten an, die auf von MSCI bereitgestellten Daten basieren. Für Investitionen zulässig sind nur Unternehmen (Unternehmensemittenten) mit einem MSCI ESG-Rating von mindestens „A“, wobei das Scoring-Modell erhebliche ESG-bezogene Chancen und Risiken identifiziert und abschätzt, auch unter Berücksichtigung von Merkmalen einer guten Unternehmensführung.

Weitere Informationen zu den Bewertungen des Teilfonds anhand des MSCI ESG-Ratings finden Sie im vorherigen Abschnitt dieses Anhangs unter „1) ESG-Rating (Positiv-Screening)“.

In einem zweiten Schritt wird im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds ein Negativ-Screening durchgeführt, das die Beurteilung der Konformität mit den UNGC-Grundsätzen (keine schwerwiegenden Verstöße ohne positive Auswirkungen) sowie die Beurteilung sehr schwerwiegender Kontroversen und des Schweregrads von ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen für den Anteil der Vermögenswerte, der voraussichtlich zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beitragen wird, gewährleistet.

Weitere Informationen zur Umsetzung des Negativ-Screenings durch den Teilfonds finden Sie im vorherigen Abschnitt dieses Anhangs unter „2) Ausschlusskriterien (Negativ-Screening)“.

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Investitionen, die zu den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

Der Teilfonds strebt weder nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abs. 17 SFDR an noch berücksichtigt er bei seinen Anlageentscheidungen die in der Taxonomie-Verordnung der EU definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Vermögensallokation „#2 Andere Investitionen“ kann Bankguthaben, Derivate zu Absicherungszwecken oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sowie andere Investitionen



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

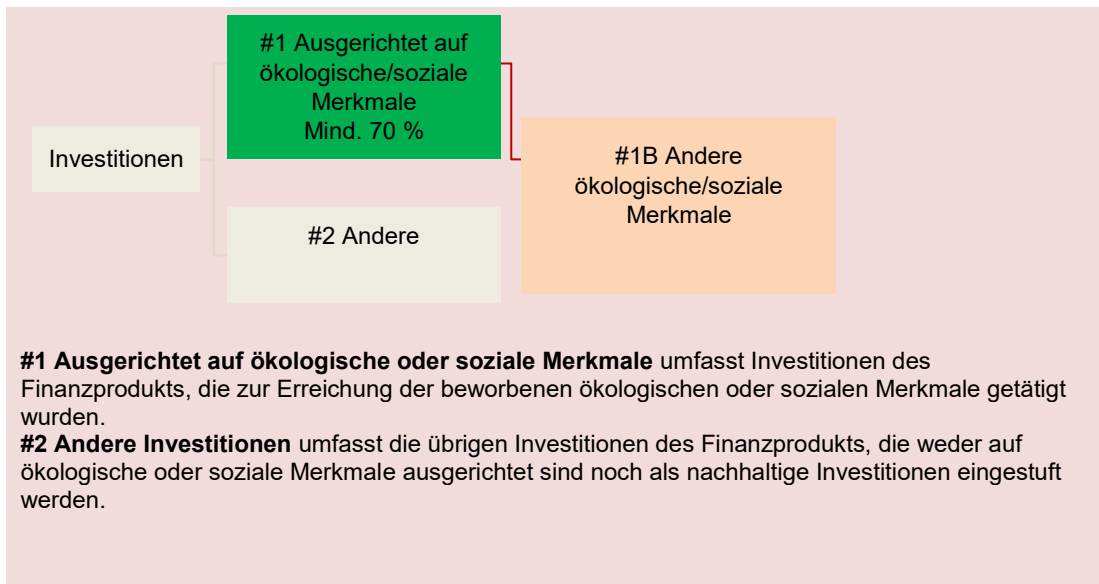
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

enthalten, die nicht den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen oder für die keine ausreichenden Informationen verfügbar sind, um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen. Für den Anteil „#2 Andere Investitionen“, der auf maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt ist, werden keine zusätzlichen Screening-Kriterien hinsichtlich eines ökologischen oder sozialen Mindestschutzes festgelegt.

Die in der unten dargestellten Vermögensallokation des Teilfonds ausgewiesenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.



**Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der unterstützten ökologischen und/oder sozialen Aspekte werden keine Derivate eingesetzt.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung zu tätigen, d. h. die Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Mindestanteil ist 0 %.

**Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

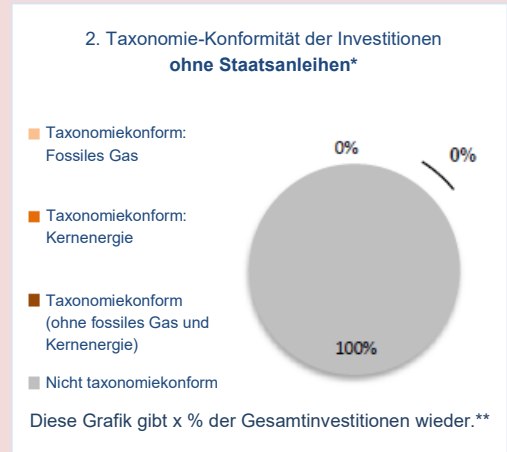
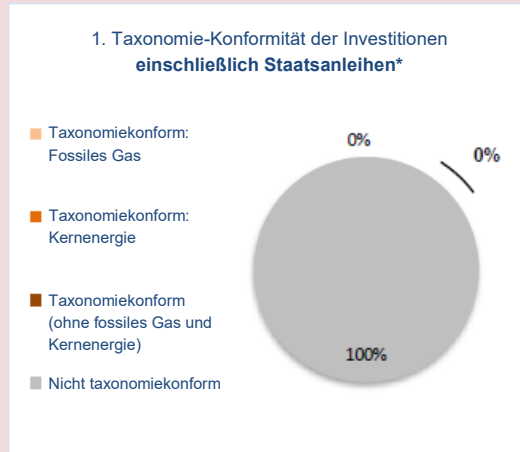
**X** Nein

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, insbesondere in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert werden, die auch in diesen Bereichen tätig sind.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

\*\*Da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung zu tätigen, unterscheiden sich die Angaben in den Grafiken nicht voneinander.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung zu tätigen, d. h. die Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Mindestanteil ist 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abs. 17 SFDR zu tätigen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die Vermögensallokation „#2 Andere Investitionen“ kann Bankguthaben, Derivate zu Absicherungszwecken oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sowie andere Investitionen enthalten, die nicht den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen oder für die keine ausreichenden Informationen vorliegen, um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen.

Für den Anteil „#2 Andere Investitionen“, der auf maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt ist, werden keine zusätzlichen Screening-Kriterien hinsichtlich eines ökologischen oder sozialen Mindestschutzes festgelegt.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.hal-privatbank.com>

## TEIL 1 – NAME UND RECHTSFORM – SITZ – DAUER – ZWECK DER GESELLSCHAFT

### 1. NAME UND RECHTSFORM

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) der bestehenden Aktionäre und jener, die in der Zukunft Eigentümer von Aktien werden können, in der Form einer Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'Investissement à Capital Variable*“ oder „SICAV“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „OGA-Gesetz“). Sie trägt den Namen DB PWM I (die „Gesellschaft“).

### 2. SITZ DER GESELLSCHAFT

- 2.1 Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Gemeinde Schuttrange, Luxemburg. Er kann jederzeit durch einen Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“, jedes Mitglied ein „Verwaltungsratsmitglied“) oder der Generalversammlung der Gesellschaft (die „Generalversammlung“) innerhalb dieser Gemeinde oder an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden. Der Verwaltungsrat ist dann ermächtigt, diese Satzung (die „Satzung“) zu ändern, um der Verlegung des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft Rechnung zu tragen.
- 2.2 Der Verwaltungsrat kann die Errichtung von Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder anderen Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland beschließen (jedoch keinesfalls in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Gebieten unter ihrer Rechtshoheit).
- 2.3 Stellt der Verwaltungsrat fest, dass außergewöhnliche wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die den normalen Geschäftsverkehr der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die Kommunikation mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis die außergewöhnlichen Ereignisse vollständig beseitigt sind. Solche einstweiligen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft; sie bleibt eine luxemburgische Gesellschaft.

### 3. DAUER

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

### 4. ZWECK DER GESELLSCHAFT

- 4.1 Der alleinige Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage der aufgebrachten Mittel in Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten nach Maßgabe von Teil I des OGA-Gesetzes gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung und in der Bereitstellung der aus der Verwaltung ihrer Anlagen resultierenden Gewinne für die Aktionäre.
- 4.2 Die Gesellschaft kann in dem größtmöglichen nach Teil I des OGA-Gesetzes zulässigen Umfang alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die sie im Hinblick auf die Erfüllung und Umsetzung des Zwecks der Gesellschaft als nützlich erachtet.

## TEIL 2 – AKTIEN

### 5. KAPITAL, TEILFONDS, AKTIENKLASSEN

- 5.1 Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert und entspricht zu jeder Zeit dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft, wie er gemäß Artikel 11 dieser Satzung berechnet wird. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital ist auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) oder den Gegenwert in der entsprechenden Referenzwährung der Gesellschaft festgelegt. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum erreicht werden, an dem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem OGA-Gesetz zugelassen wurde.



- 5.2 Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen oder der Bestimmungen dieser Satzung entspricht der Nettovermögenswert der Gesellschaft dem Nettovermögenswert aller Aktienklassen in allen Teilfonds. Die den Teilfonds zuzuordnenden Nettovermögenswerte werden in die entsprechende Referenzwährung der Gesellschaft umgerechnet, sofern sie nicht bereits auf diese Währung lauten.
- 5.3 Das Kapital bei Gründung der Gesellschaft betrug einunddreißigtausend Euro (31.000 EUR), eingeteilt in dreihundertzehn (310) Aktien ohne Nennwert.
- 5.4 Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes bilden. Das Vermögen eines jeden Teilfonds kann in begebare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Barmittel oder andere zulässige Vermögenswerte investiert werden. Die Teilfonds können sich in ihren Anlagezielen, ihrer Anlagerichtlinie, ihrer Referenzwährung oder anderen Merkmalen unterscheiden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf die einzelnen Teilfonds festlegen kann.
- 5.5 Ungeachtet ihrer Teilfondsstruktur hat die Gesellschaft nur eine einzige Rechtspersönlichkeit. Aktionärs- und Gläubigerrechte in Bezug auf einen Teilfonds oder Rechte in Bezug auf die Auflegung, Verwaltung oder Liquidation eines Teilfonds beziehen sich jedoch nur auf das Vermögen dieses Teilfonds.
- 5.6 Abweichend von Artikel 2093 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches haftet ein Teilfonds mit seinem Vermögen nur bis zur Summe des in diesen Teilfonds investierten Aktionärsvermögens sowie für die mit der Auflegung, Verwaltung oder Liquidation des Teilfonds verbundenen Kosten. Hinsichtlich der Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.
- 5.7 Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds für einen unbegrenzten oder begrenzten Zeitraum auflegen. Im letzteren Fall kann der Verwaltungsrat nach Ablauf der ursprünglichen Frist die Laufzeit dieses Teilfonds einmalig oder mehrmals verlängern. Die Aktionäre werden bei jeder Verlängerung der Laufzeit eines Teilfonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen informiert. Zum Ende der Laufzeit eines Teilfonds wird die Gesellschaft oder ein autorisierter Dritter alle Aktien der jeweiligen Aktienklassen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Prospekts zurücknehmen.
- 5.8 Der Verwaltungsrat kann die Teilfonds in Form von Master- oder Feeder-Teilfonds/-Gesellschaften im Sinne von Artikel 77 Abs. 1 des OGA-Gesetzes auflegen.
- 5.9 Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat eine oder mehrere Aktienklassen auflegen, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, die sich jedoch in Bezug auf die Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag, die Ausschüttungspolitik, die Voraussetzungen für die Aktionäre, die Referenzwährung und andere Merkmale, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf eine Aktienklasse festlegt, unterscheiden können.
- 6. AKTIEN**
- 6.1 Der Verwaltungsrat kann beschließen, Aktien in Form von Inhaberaktien, Namensaktien und/oder entmaterialisierten Aktien auszugeben.
- 6.2 Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, Aktienurkunden über Inhaberaktien (z. B. in Form von Globalurkunden) (im Folgenden „Aktienurkunden“) auszugeben und deren Form und Stückelung festzulegen. Die Einzelverbriefung ist für Inhaberaktien (sogenannter „Direkthandel“) ausgeschlossen. Der Anspruch auf tatsächliche Lieferung der Aktien kann durch Beschluss des Verwaltungsrats oder im Prospekt der Gesellschaft (der „Prospekt“) ausgeschlossen werden.
- 6.3 Aktienurkunden können von zwei (2) Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden. Die Unterschriften können von Hand geschrieben, gedruckt oder in Faksimile sein. Eine dieser Unterschriften kann von einer Person geleistet werden, die vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde. In diesem Fall muss sie handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Aktienurkunden in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausgeben.
- 6.4 Die Gesellschaft erkennt nur einen einzelnen Inhaber je Aktie an. Wenn eine oder mehrere Aktien im gemeinsamen Besitz mehrerer Personen sind oder wenn das Eigentum an einer oder mehreren Aktien strittig ist, kann die Gesellschaft nach dem Ermessen und in der Verantwortung des Verwaltungsrats eine der Personen, die Anspruch auf diese Aktie(n) erheben, als den rechtmäßigen Vertreter dieser Aktie(n) gegenüber der Gesellschaft betrachten.

- 6.5 Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteilaktien auszugeben. Solche Bruchteilaktien sind nicht stimmberechtigt, haben aber Anspruch auf eine anteilige Beteiligung an dem der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnenden Nettovermögen und den Ausschüttungen darauf. Inhaberaktien werden nur in vollen Aktien ausgegeben.
- 6.6 Wenn ein Aktionär gegenüber der Gesellschaft glaubhaft nachweisen kann, dass seine Aktienurkunde verloren gegangen, beschädigt oder zerstört worden ist, kann auf Antrag des Aktionärs ein Duplikat der Aktienurkunde unter den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien, darunter insbesondere eine von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellte Gewährleistungsgarantie, ausgestellt werden. Mit der Ausstellung der als Duplikat gekennzeichneten neuen Aktienurkunde verliert die damit ersetzte ursprüngliche Aktienurkunde ihre Gültigkeit.
- 6.7 Beschädigte Aktienurkunden können von der Gesellschaft annulliert und durch neue Urkunden ersetzt werden.
- 6.8 Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen dem Aktionär die Kosten für ein Duplikat oder eine neue Aktienurkunde sowie alle angemessenen Auslagen in Rechnung stellen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung und Registrierung derselben oder im Zusammenhang mit der Annullierung der ursprünglichen Aktienurkunde entstehen.
- 6.9 Alle ausgegebenen Namensaktien werden in das am Sitz der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannten Personen geführte Aktionärsregister eingetragen. Dieses Register enthält den Namen jedes eingetragenen Aktionärs, seinen Wohnsitz bzw. sein Wahlmizil, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien und, falls zutreffend, das Datum der Übertragung jeder Aktie. Die Eintragung im Aktionärsregister wird von einer oder mehreren vom Verwaltungsrat bestimmten Personen unterzeichnet.
- 6.10 Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Bescheinigung oder schriftliche Bestätigung über eine solche Eintragung auszustellen.
- 6.11 Die Übertragung einer Namensaktie erfolgt durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktionärsregister eingetragen sowie vom Käufer und vom Verkäufer oder von dazu ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet wird. Die Gesellschaft kann auch andere Urkunden akzeptieren, wenn diese einen ausreichenden Nachweis der Übertragung erbringen. Wurden Aktienurkunden ausgegeben, so ist die entsprechende Aktienurkunde bei der Gesellschaft oder dem Käufer einzureichen.
- 6.12 Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft seine Adresse zur Eintragung in das Aktionärsregister mitteilen. Es kann auch eine Lieferadresse angegeben werden. Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre können rechtsverbindlich an die jeweilige Adresse gesandt werden. Der Aktionär kann jederzeit schriftlich bei der Gesellschaft beantragen, dass seine Adresse im Register geändert wird.
- 6.13 Für den Fall, dass ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft einen entsprechenden Vermerk in das Aktionärsregister eintragen lassen. In diesem Fall bleibt die Adresse des Aktionärs am Sitz der Gesellschaft, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt.
- 6.14 Namensaktien werden erst nach Annahme der Zeichnung und Zahlungseingang ausgegeben.
- 6.15 Die Übertragung von Inhaberaktien in teilweise oder vollständig entmaterialisierter Form (Globalurkunden oder Wertrechte) erfolgt durch Verbuchung auf einem Wertpapierkonto des Finanzmittlers des Aktionärs, das dieser bei einer Clearingstelle oder einer Registerstelle eröffnet hat, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den von der Clearingstelle bzw. Registerstelle festgelegten Regeln und Verfahren für eine solche Übertragung.
- 6.16 Entmaterialisierte Aktien werden ausschließlich in einem Wertpapierdepot eingetragen, welches bei einer Abwicklungsstelle (*organisme de liquidation*), einer zentralen kontoführenden Stelle (*teneur de compte central*), einer kontoführenden Stelle (*teneur de compte*) oder einer ausländischen kontoführenden Stelle (*teneur de compte étranger*) geführt wird.
- 6.17 Der Verwaltungsrat kann beschließen, Zertifikate oder schriftliche Bestätigungen über diese Eintragungen auszustellen.
- 6.18 Falls nicht im Prospekt für einen Teilfonds ausgeschlossen, kann ein Aktionär jederzeit die Umwandlung seiner entmaterialisierten Aktien in Namensaktien beantragen, sofern er sich bereit erklärt, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine solche Umwandlung zwangsweise durchführen.

6.20 Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine oder mehrere Aktienklassen einem Aktiensplit zu unterziehen.

## **7. AUSGABE VON AKTIEN**

7.1 Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung der neu auszugebenden Aktien einzuräumen.

7.2 Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse beschränken; er kann insbesondere beschließen, dass Aktien einer Aktienklasse ausschließlich während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder in solchen anderen Intervallen ausgegeben werden, die im Prospekt der Gesellschaft vorgesehen sind.

7.3 Die Ausgabe von Aktien erfolgt grundsätzlich an dem im Prospekt festgesetzten Bewertungsstichtag. Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettovermögenswert des jeweiligen Teilfonds. Der Ausgabepreis kann sich um eine Vermittlungsgebühr oder andere Gebühren erhöhen, die in dem jeweils gültigen Prospekt festgelegt werden können. Der so bestimmte Preis ist innerhalb einer vom Verwaltungsrat bestimmten und im Prospekt veröffentlichten Frist zu entrichten. Diese Frist wird in der Regel nicht mehr als fünf (5) Bankarbeitstage ab dem entsprechenden, im Prospekt weiter ausgeführten Bewertungsstichtag betragen. Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, ist ein „Bankarbeitstag“ jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen sowie dem 24. und 31. Dezember), an dem Banken in Luxemburg während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind.

7.4 Der Zeichnungspreis kann nach den Vorgaben des Verwaltungsrates auf die nächste Einheit der Währung auf- oder abgerundet werden, in der dieser zu entrichten ist.

7.5 Der Verwaltungsrat kann jedem seiner Mitglieder, jedem Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder sonstigen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter die Befugnis zur Annahme von Zeichnungsanträgen, zur Entgegennahme von Zahlungen für neu auszugebende Aktien und zur Auslieferung dieser Aktien erteilen.

7.6 Die Gesellschaft kann im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen, welche aktuell insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft (der „Abschlussprüfer“) vorsehen, Aktien gegen Lieferung von geeigneten Vermögenswerten (die „Sacheinbringung“) ausgeben, sofern eine solche Lieferung von Wertpapieren der Anlagerichtlinie der Gesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds entspricht und innerhalb seiner Anlagebeschränkungen erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien im Rahmen einer Sacheinbringung sind von dem betreffenden Zeichner zu tragen.

## **8. RÜCKNAHME VON AKTIEN**

8.1 Jeder Aktionär kann grundsätzlich die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch den entsprechenden Teilfonds verlangen. Das Verfahren und insbesondere eventuelle Beschränkungen werden im Prospekt festgelegt.

8.2 Rücknahmen erfolgen grundsätzlich nur an einem Bewertungsstichtag. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem Nettovermögenswert der entsprechenden Aktie abzüglich Kosten und gegebenenfalls Provisionen. Der Rücknahmepreis kann im Ermessen des Verwaltungsrates auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Rücknahmen werden zum Rücknahmepreis am entsprechenden Bewertungsstichtag abgewickelt.

8.3 Der Rücknahmepreis pro Aktie wird innerhalb einer im Prospekt festgelegten Frist ausbezahlt, die in der Regel nicht mehr als fünf (5) Bankarbeitstage ab dem entsprechenden, im Prospekt näher ausgeführten Bewertungsstichtag betragen sollte. Bedingung für eine Auszahlung ist die Rückgabe gegebenenfalls ausgegebener Aktienurkunden und der Eingang sonstiger Unterlagen zur Übertragung von Aktien bei der Gesellschaft. Daneben können weitere gesetzliche oder durch diese Satzung oder den Prospekt vorgegebene Hinderungsgründe für eine Auszahlung bestehen.

8.4 Sofern die Anzahl oder der gesamte Nettovermögenswert aller Aktien, welche durch einen Aktionär in einer Aktienklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestanzahl oder einen entsprechenden Mindestwert fallen würde, kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Aktienbesitzes des Aktionärs in dieser Aktienklasse behandelt wird.

- 8.5 Wenn des Weiteren an einem Bewertungsstichtag oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungsstichtages die gemäß diesem Artikel gestellten Rücknahmeanträge einen bestimmten Umfang übersteigen, der vom Verwaltungsrat im Verhältnis zu den innerhalb einer bestimmten Aktienklasse ausgegebenen Aktien festgelegt wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- oder Umtauschanträge für einen Zeitraum und in einer Weise aufgeschoben wird, der bzw. die vom Verwaltungsrat im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft für erforderlich gehalten wird. Sobald ausreichend liquide Mittel zur Bedienung der Anträge vorhanden sind, werden diese Rücknahme- und Umwandlungsanträge abgewickelt.
- 8.6 Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden dazu bereiten Aktionär unbar auszuzahlen, indem dem Aktionär Vermögenswerte aus dem dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnenden Vermögensportfolio zu dem entsprechenden (jeweils nach den Bestimmungen des Artikels 11 dieser Satzung ermittelten) Wert am jeweiligen Bewertungsstichtag, an welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Aktien zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse(n) bestimmt. Die angewandte Bewertung wird durch einen gesonderten Bericht des Abschlussprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Zedent.

## **9. UMTAUSCH VON AKTIEN**

- 9.1 Jeder Aktionär kann den Umtausch der von ihm in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse beantragen, wobei der Verwaltungsrat Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit, die Modalitäten und die Bedingungen (z. B. die Zahlung von Kosten und Lasten) solcher Umtauschanträge erlassen kann. Die Bedingungen, Einschränkungen, Kosten und Lasten im Hinblick auf solche Umtauschanträge werden im Prospekt aufgeführt.
- 9.2 Der Preis für den Umtausch von Aktien wird unter Bezugnahme auf den jeweiligen Nettovermögenswert der beiden betroffenen Aktienklassen auf der Grundlage der am entsprechenden Bewertungsstichtag erfolgten Berechnungen ermittelt.
- 9.3 Sofern ein Umtausch von Aktien zur Folge hätte, dass die Anzahl oder der gesamte Nettovermögenswert der von einem Aktionär in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl oder einen entsprechenden Wert fallen würde, kann die Gesellschaft diesen Aktionär dazu verpflichten, alle der entsprechenden Aktienklasse zugehörigen Aktien zum Umtausch anzubieten.
- 9.4 Umgetauschte Aktien werden in ihrer ursprünglichen Aktienklasse annulliert.

## **10. BESCHRÄNKUNG DES EIGENTUMS AN AKTIEN**

- 10.1 Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Aktien seitens einer natürlichen oder juristischen Person einschränken, sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft luxemburgisches oder anderes Recht verletzen könnte oder sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile gewärtigen müsste (die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen werden in dieser Satzung als „Ausgeschlossene Personen“ bezeichnet).
- 10.2 In diesem Sinne darf die Gesellschaft:
- (a) die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an diesen Aktien zur Folge hätte, und
  - (b) zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung im Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien eines solchen Aktionärs bei einer Ausgeschlossenen Person liegt oder ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an solchen Aktien zur Folge hätte, und
  - (c) die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Ausgeschlossene Person auf den Generalversammlungen verweigern und

- (d) sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Ausgeschlossene Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist, kann die Gesellschaft die von der Ausgeschlossenen Person gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen.
- (i) Die Gesellschaft übermittelt eine Mitteilung (die „Kaufmitteilung“) an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien entsprechend der Eintragung im Aktionärsregister; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzukaufenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, und den Namen des Erwerbers.
- Eine solche Mitteilung wird an den betreffenden Aktionär per Einschreiben an dessen letztbekannte oder im Register der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Die Mitteilung an Aktionäre, welche Inhaberaktien oder entmaterialisierte Aktien halten, wird in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und in anderen Zeitungen und/oder elektronischen Medien nach Maßgabe des Verwaltungsrates veröffentlicht.
- Der vorerwähnte Aktionär wird durch die Mitteilung verpflichtet, der Gesellschaft die Aktienurkunde(n) über die in der Kaufmitteilung aufgeführten Aktien auszuliefern. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien. Im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Aktionärsregister gestrichen, im Falle von Inhaberaktien wird/werden die die Aktien verkörpernde(n) Urkunde(n) entwertet.
- (ii) Der Preis, zu welchem jede derartige Aktie erworben wird (der „Kaufpreis“), entspricht dem nach den Bestimmungen des Artikels 8 ermittelten Nettovermögenswert pro Aktie der entsprechenden Aktienklasse abzüglich Kosten und gegebenenfalls Provisionen an dem in der Kaufmitteilung benannten Datum unter Abzug der in der Kaufmitteilung vorgesehenen Bearbeitungsgebühr.
- (iii) Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer dieser Aktien in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien der entsprechenden Aktienklasse vorgesehenen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderenorts (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Bestimmung des Kaufpreises bei Übergabe der in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktienurkunde(n) und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einzelnen Aktien hieraus zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen weiteren Anspruch gegen die Gesellschaft oder das auf diese Aktien entfallende Gesellschaftsvermögen mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des unverzinsten Kaufpreises von der entsprechenden Bank nach tatsächlicher Übergabe der Aktienurkunde(n) in der vorerwähnten Weise. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktionär nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zu Gunsten der jeweiligen Aktienklasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf (5) Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu gegebener Zeit sämtliche notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.
- (iv) Unter der Voraussetzung, dass die Ausübung der Befugnisse aus diesem Artikel durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben erfolgt ist, kann die Ausübung dieser Befugnisse in keiner Weise deshalb in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen wurde oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprach.

## 11. BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS JE AKTIE

- 11.1 Die Gesellschaft, jeder Teilfonds, jede Aktienklasse und jede Aktie hat einen Nettovermögenswert. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der EUR (die „Gesellschaftswährung“). Die jeweilige Referenzwährung der Teilfonds (die „Teilfondswährung“) sowie der Aktienklassen (die „Aktienklassenwährung“) kann hiervon abweichen. Der jeweilige Nettovermögenswert wird nach den Regeln des luxemburgischen Rechts, dieser Satzung und des Prospekts bestimmt.
- 11.2 Sämtliche berechneten Nettovermögenswerte können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auf- oder abgerundet werden.
- 11.3 Der Nettovermögenswert der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe der nach Artikel 11.4 berechneten Nettovermögenswerte aller Teilfonds.
- 11.4 Der Nettovermögenswert eines Teilfonds errechnet sich aus der Summe der nach Artikel 11.5 berechneten Nettovermögenswerte aller Aktienklassen dieses Teilfonds. Besteht in einem Teilfonds nur eine Aktienklasse, errechnet sich der Nettovermögenswert dieses Teilfonds aus der Summe der Werte der Vermögensgegenstände, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, abzüglich der entsprechend zurechenbaren Verbindlichkeiten. Der Nettovermögenswert eines solchen Teilfonds wird zu jedem für diesen Teilfonds festgelegten Bewertungsstichtag nach den Regeln dieser Satzung sowie ggf. den diese Satzung ergänzenden Regeln des Prospekts berechnet.
- 11.5 Der Nettovermögenswert einer Aktienklasse errechnet sich aus der Summe der Werte der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds, die der jeweiligen Klasse zurechenbar sind, abzüglich der entsprechend zurechenbaren Verbindlichkeiten. Der Nettovermögenswert einer Aktienklasse wird zu jedem für diese Aktienklasse festgelegten Bewertungsstichtag nach den Regeln dieser Satzung sowie ggf. den diese Satzung ergänzenden Regeln des Prospekts berechnet.
- 11.6 Der Nettovermögenswert pro Aktie errechnet sich aus der Teilung des:
- (a) nach Artikel 11.4 festgestellten Nettovermögenswerts des entsprechenden Teilfonds durch die Anzahl der Aktien dieses Teilfonds oder des
  - (b) nach Artikel 11.5 festgestellten Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse durch die Anzahl der Aktien dieser Aktienklasse. Der Nettovermögenswert der Aktie wird in der Regel in der Teilfondswährung berechnet und dann in die Aktienklassenwährung der entsprechenden Aktienklasse umgerechnet.
- 11.7 Die Bewertung der Vermögenswerte wird wie folgt vorgenommen:
- (a) Die Vermögenswerte der Gesellschaft beinhalten:
    - (i) Aktien oder Anteile von Zielfonds;
    - (ii) alle Kassenbestände und Bankguthaben einschließlich angefallener Zinsen;
    - (iii) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehende Beträge (einschließlich des Entgelts für verkaufte, aber noch nicht gelieferte Wertpapiere);
    - (iv) alle Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere; alle verzinslichen Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Wandelanleihen, Optionen und anderen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für sie gehandelt werden;
    - (v) Bar- und sonstige Dividenden und Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft eingefordert werden können, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft hiervon in ausreichender Weise in Kenntnis gesetzt wurde;

- (vi) angefallene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, soweit diese nicht im Kapitalbetrag des entsprechenden Vermögenswerts einbezogen sind oder vom Kapitalbetrag widergespiegelt werden;
  - (vii) nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Aktien an der Gesellschaft; und
  - (viii) die sonstigen Vermögenswerte jeder Art und Herkunft einschließlich vorausbezahlter Auslagen.
- (b) Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:
- (i) Aktien oder Anteile von Zielfonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettovermögenswert je Aktie bzw. Rücknahmepreis bewertet.
  - (ii) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dessen vollständige Bezahlung oder Erhalt nicht wahrscheinlich ist; in dem Fall wird der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlags ermittelt, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
  - (iii) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
  - (iv) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in Punkt (iii) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
  - (v) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den für den Teilfonds bzw. die Gesellschaft aufgestellten Richtlinien auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird berechnet auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von einem Teilfonds gehandelt werden; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Kontrakt von der Gesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
  - (vi) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
  - (vii) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert bewertet werden, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
  - (viii) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Gesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
  - (ix) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht bereits im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Aktienklasse ausgedrückt sind, wird zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs in diese Währung umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dies im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswerts für angebracht hält.

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettovermögenswert an einem bestimmten Bewertungsstichtag den tatsächlichen Wert der jeweiligen Aktien nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettovermögenswerts beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Nettovermögenswert noch am selben Tag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungsstichtag eingegangenen Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme auf der Grundlage des aktualisierten Nettovermögenswerts durchgeführt.

- (c) Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:
- (i) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen;
  - (ii) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich Bereitstellungskosten für Kredite);
  - (iii) alle angefallenen oder zahlbaren Kosten (insbesondere einschließlich Verwaltungskosten, Managementkosten, Gründungskosten, Verwahrstellenvergütungen und Kosten für Vertreter der Gesellschaft);
  - (iv) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten (darunter fällige vertragliche Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen oder Güterübertragungen und einschließlich des Betrags erklärter aber noch nicht gezahlter Ausschüttungen);
  - (v) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen auf das Kapital und die Erträge am Bewertungsstichtag oder -zeitpunkt entsprechend der Festlegung durch die Gesellschaft sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, welche vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, welche der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit ausstehenden Verbindlichkeiten für angemessen hält; und
  - (vi) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gleich welcher Art und Herkunft, die unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung ausgewiesen werden. Bei der Ermittlung des Betrags solcher Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten berücksichtigen.
- (d) Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:
- (i) Sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgegeben sind, werden die diesen Aktienklassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinsam entsprechend der spezifischen Anlagerichtlinie des jeweiligen Teilfonds angelegt.
  - (ii) Einem Teilfonds zuzuordnende Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen werden der (den) in dem jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) zugeordnet.
  - (iii) Sofern ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern derselben Aktienklasse bzw. denselben Aktienklassen zugeordnet wie der Vermögenswert, von welchem die Ableitung erfolgte, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung der oder den entsprechenden Aktienklasse(n) angerechnet.



- (iv) Sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht einer bestimmten Aktienklasse zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Aktienklassen pro rata im Verhältnis ihrer jeweiligen Volumen oder in einer anderen vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegten Art und Weise zugeordnet, wobei (i) für den Fall, dass Vermögenswerte für Rechnung mehrerer Teilfonds in einem Konto gehalten oder als separater Pool von Vermögenswerten durch einen hierzu beauftragten Vertreter des Verwaltungsrats gemeinschaftlich verwaltet werden, die entsprechende Berechtigung jeder Aktienklasse anteilig ihrer Einlage in dem betreffenden Konto oder Pool entspricht und (ii) diese Berechtigung sich, wie im Einzelnen in dem Prospekt zu den Aktien beschrieben, entsprechend den für Rechnung der Aktien erfolgenden Einlagen und Rücknahmen verändern wird sowie schließlich (iii) die Verbindlichkeiten zwischen den Aktienklassen anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte an dem Konto oder Pool aufgeteilt werden.
- (v) Nach Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre einer Aktienklasse wird der Nettovermögenswert dieser Aktienklasse um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung zu treffen und auszulegen.

Außer in Fällen von vorsätzlich rechtswidrigem Handeln, grober Fahrlässigkeit oder offenkundigem Irrtum ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der vom Verwaltungsrat oder von einer vom Verwaltungsrat mit der Berechnung des Nettovermögenswerts beauftragten Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle vorgenommenen Berechnung des Nettovermögenswertes endgültig und für die Gesellschaft sowie für gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Aktionäre bindend.

- (e) Im Zusammenhang mit den Regeln dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:
  - (i) Zur Rücknahme gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausstehende Aktien werden als bestehende Aktien behandelt und finden Berücksichtigung bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Bewertung an dem jeweiligen vom Verwaltungsrat bestimmten Bewertungsstichtag. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft besteht eine entsprechende Verbindlichkeit der Gesellschaft.
  - (ii) Auszugebende Aktien werden ab dem vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Bewertungsstichtag festgelegten Zeitpunkt der Bewertung als ausgegebene Aktien behandelt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Erhalt des Ausgabepreises durch die Gesellschaft besteht eine Forderung zugunsten der Gesellschaft.
  - (iii) Für die Gesellschaft kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.

## **12. HÄUFIGKEIT UND ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOVERMÖGENSWERTBERECHNUNG SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN**

- 12.1 Im Hinblick auf jede Aktie werden der Nettovermögenswert sowie die Preise zur Ausgabe, Rücknahme und zum Umtausch von Aktien von der Gesellschaft oder einer hierzu von der Gesellschaft beauftragten Stelle regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Monat in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Rhythmus berechnet. Der Tag, an dem diese Berechnung vorgenommen wird, wird als „Bewertungsstichtag“ im Sinne dieser Satzung definiert. Wird der Nettovermögenswert im Verlauf ein- und desselben Bewertungsstichtags mehrfach ermittelt, so gilt jeder dieser Ermittlungszeitpunkte als ein „Bewertungszeitpunkt“ an dem jeweiligen Bewertungsstichtag.
- 12.2 Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettovermögenswerts einer bestimmten Aktienklasse sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien zeitweilig einstellen:
  - (a) während eines Zeitraums, in dem ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der dieser Aktienklasse zuzuordnenden Vermögensanlagen der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, sofern derartige Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der dieser Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerte beeinträchtigt;

- (b) in Notfallsituationen, in denen nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über dieser Aktienklasse zuzuordnende Vermögenswerte oder die Bewertung derartiger Vermögenswerte nicht erfolgen kann;
  - (c) während des Zeitraums eines Ausfalls von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten dieser Aktienklasse oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt für die der Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerte Verwendung finden;
  - (d) wenn aus anderen Gründen die Kurse von Vermögenswerten nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;
  - (e) wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern;
  - (f) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder von Aktienklassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft oder zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates zur Auflösung, Aufhebung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
  - (g) im Falle der Unmöglichkeit der Berechnung eines Index, der einem Finanzderivat unterliegt und der für die Gesellschaft wesentlich ist;
  - (h) im Falle der Verschmelzung eines Teilfonds; oder
  - (i) in allen übrigen vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmten Fällen.
- 12.3 Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird erforderlichenfalls von der Gesellschaft veröffentlicht und darüber hinaus denjenigen Aktionären mitgeteilt, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, für welche die Berechnung des Nettovermögenswerts ausgesetzt wird.
- 12.4 Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einer Aktienklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettovermögenswerts, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien einer anderen Aktienklasse.
- 12.5 Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts ausnahmsweise widerrufen werden.

### **TEIL 3 – VERWALTUNG UND AUFSICHT**

#### **13. VERWALTUNGSRAT**

- 13.1 Die Gesellschaft wird geleitet von einem aus mindestens drei (3) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat, dessen Mitglieder nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Dauer von höchstens sechs (6) Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist möglich. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären anlässlich der Generalversammlung gewählt; die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung (vorbehaltlich der in Artikel 20 beschriebenen Bestimmungen) und die Dauer ihrer Amtszeit.
- 13.2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktienstimmen gewählt.
- 13.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.
- 13.4 Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitgliedes kann die frei werdende Stelle durch Beschluss der verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates vorläufig besetzt werden; die Aktionäre werden in der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

## **14. SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS**

- 14.1 Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Schriftführer wählen, der kein Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt.
- 14.2 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.
- 14.3 Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre bzw. die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle einer Generalversammlung eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
- 14.4 Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte einschließlich eines Geschäftsführers und beigeordneter Geschäftsführer sowie weitere Führungskräfte bestellen, die von der Gesellschaft für die Führung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft für notwendig erachtet werden. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat rückgängig gemacht werden. Die leitenden Angestellten müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre der Gesellschaft sein. Sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist, haben die leitenden Angestellten die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Rechte und Pflichten.
- 14.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu jeder Verwaltungsratssitzung vierundzwanzig (24) Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, wo die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann übereinstimmend schriftlich, per Fax, E-Mail oder mittels anderer, ähnlicher Kommunikationsmittel verzichtet werden. Eine eigene Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, die zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt wurden.
- 14.6 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, per Fax, E-Mail oder ähnlichem Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.
- 14.7 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel teilnehmen, bei der sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können. Eine Teilnahme auf diese Weise steht einer persönlichen Teilnahme an der Sitzung gleich.
- 14.8 Der Verwaltungsrat kann nur im Rahmen von ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, wenn sie dazu nicht ausdrücklich durch einen Verwaltungsratsbeschluss ermächtigt worden sind.
- 14.9 Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Quorum anwesend oder vertreten ist.
- 14.10 Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 14.11 Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung das entscheidende Stimmrecht zu.
- 14.12 Die Verwaltungsratsmitglieder können überdies einstimmige schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können durch Brief, Fax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes eingeholt werden. Die Gesamtheit dieser Dokumente bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung. Soweit in den Beschlüssen nichts Anderweitiges bestimmt wird, gilt als Datum der jeweiligen Beschlussfassung das Datum der letzten Unterschrift.

## **15. BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS**

- 15.1 Dem Verwaltungsrat werden die umfassenden Befugnisse zur Vornahme aller Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszwecks und im Einklang mit der Anlagerichtlinie gemäß Artikel 18.1 dieser Satzung übertragen.
- 15.2 Sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat ausgeübt werden.

## **16. ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN**

- 16.1 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszwecks an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die vom Verwaltungsrat festgelegten Befugnisse haben und diese Befugnisse vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat weiter delegieren können.
- 16.2 Die Gesellschaft kann mit jeder hierzu entsprechend zugelassenen luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaft Verwaltungsgesellschafts-, Fondsmanagement- und/oder Investmentberaterverträge abschließen. Verwaltungsgesellschaften müssen über eine Zulassung nach Kapitel III der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Richtlinie“) verfügen und die Tätigkeiten der gemeinsamen Portfolioverwaltung nach Maßgabe des Anhangs II der OGAW-Richtlinie ausführen. Fondsmanager und Investmentberater werden im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagerichtlinie gemäß Artikel 18.1 dieser Satzung verwaltend bzw. beratend tätig. Sämtliche dieser Dienstleister unterliegen der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates.
- 16.3 Die Befugnis zur Geschäftsführung der Gesellschaft kann an einen Generaldirektor (*directeur général*) oder einen geschäftsführenden Ausschuss (*comité de direction*) übertragen werden. Wird ein Generaldirektor oder ein geschäftsführender Ausschuss eingesetzt, obliegt dem Verwaltungsrat dessen Überwachung und Kontrolle.
- 16.4 Der Verwaltungsrat kann die Einsetzung von Sonderausschüssen beschließen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung der Sonderausschüsse sowie die ihnen übertragenen Befugnisse. Der Verwaltungsrat ist für die Erfüllung der Pflichten der Sonderausschüsse verantwortlich.

## **17. ZEICHNUNGSBEFUGNIS**

- 17.1 Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber in allen Angelegenheiten durch die gemeinsam geleisteten Unterschriften von jeweils zwei (2) Mitgliedern des Verwaltungsrats verpflichtet.
- 17.2 In Bezug auf das Tagesgeschäft wird die Gesellschaft durch die alleinige bzw. die gemeinsam geleistete(n) Unterschrift(en) der zu diesem Zweck gemäß Artikel 16.1 ernannten Person(en) verpflichtet.
- 17.3 Die Gesellschaft wird darüber hinaus durch die gemeinsam geleisteten Unterschriften der Personen bzw. durch die alleinige Unterschrift der Person verpflichtet, denen bzw. der die Gesellschaft Sondervollmacht erteilt hat, jedoch lediglich im Rahmen dieser Vollmacht.

## **18. ANLAGERICHTLINIE UND -BESCHRÄNKUNGEN**

- 18.1 Der Verwaltungsrat ist befugt, auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Anlagerichtlinie, die für jeden Teilfonds der Gesellschaft zu beachtenden Anlagestrategien sowie die Richtlinien der Verwaltung und Geschäftsführung unter Beachtung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat festgesetzten Anlagebeschränkungen zu bestimmen.
- 18.2 Unter diesen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die Anlagen der Gesellschaft in alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte im Rahmen der innerhalb der geltenden Gesetze und Vorschriften vom Verwaltungsrat bestimmten Anlagebeschränkungen erfolgen. In Bezug auf Investments in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben (c) und (d), erster Gedankenstrich des OGA-Gesetzes müssen sich die dort beschriebenen Wertpapierbörsen und geregelten Märkte in einem Drittstaat in Europa, Asien, Australien und Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika oder Afrika befinden.

- 18.3 Ein Teilfonds kann unter den Voraussetzungen des Artikels 181 Abs. 8 des OGA-Gesetzes in Aktien eines oder mehrerer anderer Zielteilfonds der Gesellschaft investieren. Die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte sind ausgesetzt, solange sie durch den investierenden Teilfonds gehalten werden. Eine solche Anlage hat keine Auswirkung auf die Buchführung bezüglich der betroffenen Aktien. Bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des nach dem OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestnettovermögens bleibt der Wert dieser Aktien jedoch unberücksichtigt.
- 18.4 Wenn der Verwaltungsrat einen oder mehrere Feeder-Teilfonds im Sinne von Artikel 77 Abs. 1 des OGA-Gesetzes errichtet, investiert ein solcher Feeder-Teilfonds mindestens 85 % und höchstens 100 % seines Vermögens in Aktien eines investierbaren Master-OGAW (oder eines seiner Teilfonds), im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Prospekts der Gesellschaft.

## **19. INTERESSENKONFLIKTE**

- 19.1 Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma werden nicht dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass einzelne oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung eine persönliche Beteiligung haben oder Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, leitende Angestellte oder Mitarbeiter derselben sind. Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte der Gesellschaft, die als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter in einer Gesellschaft oder Unternehmung tätig sind, mit der die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, werden durch die Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.
- 19.2 Hat ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter ein im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehendes Interesse an einer Transaktion, so ist dieses Verwaltungsratsmitglied bzw. dieser leitende Angestellte verpflichtet, den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall wird das betreffende Verwaltungsratsmitglied bzw. der leitende Angestellte nicht über diese Transaktion beraten oder abstimmen. Weiterhin ist auf der nächsten Generalversammlung der Aktionäre über diese Transaktion und über das persönliche Interesse dieses Verwaltungsratsmitglieds bzw. leitenden Angestellten Bericht zu erstatten.
- 19.3 Es bestehen keine „Interessenkonflikte“ gemäß den vorstehenden Bestimmungen bei Beschlüssen des Verwaltungsrats oder einzelner Verwaltungsratsmitglieder über Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz abgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Personen oder Gesellschaften, mit denen Verwaltungsratsmitglieder in Verbindung stehen.
- 19.4 Ein Verwaltungsratsmitglied, das als Mitglied eines Leitungsorgans oder leitender oder sonstiger Mitarbeiter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens tätig ist, mit der/dem die Gesellschaft Verträge schließen oder anderweitig Geschäftsbeziehungen unterhalten soll, wird nicht allein aufgrund der Verbindung zu dieser anderen Gesellschaft bzw. diesem anderen Unternehmen so behandelt, als vertrate es für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufende Interessen. Er hat diesen Umstand jedoch gegenüber den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern und, soweit gesetzlich erforderlich, gegenüber der Generalversammlung offenzulegen.

## **20. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATS**

- 20.1 Für die Verwaltungsratsmitglieder können Vergütungen festgelegt werden. Diese umfassen auch Auslagen und sonstige Kosten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, einschließlich eventueller Kosten für Rechtsverfahren, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds veranlasst wurden.
- 20.2 Der jährliche Fixbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat bestimmt. Sofern der Verwaltungsrat diese festlegt, gilt Folgendes:
- (a) Ohne Zustimmung der Generalversammlung darf der jährliche Fixbetrag vor Steuern einen Betrag von 100.000 EUR (oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen gängigen Währung) für alle Verwaltungsratsmitglieder gemeinsam nicht überschreiten;

- (b) Verwaltungsratsmitglieder müssen sich bei dem entsprechenden Beschluss über ihre eigene Vergütung enthalten.
- (c) Die genaue Höhe des jährlichen Fixbetrags wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

## **21. HAFTUNGSFREISTELLUNG DES VERWALTUNGSRATS**

Die Gesellschaft wird jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder jeden leitenden Angestellten ebenso wie dessen Erben, Vollstreckungsbevollmächtigte und Verwalter von angemessenen Aufwendungen freihalten, welche ihm im Zusammenhang mit Klagen, Gerichtsverfahren oder Prozessen entstanden sind, an welchem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, an der die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei welcher die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Entschädigung erhält. Dies gilt jedoch nicht für Klagen, Gerichtsverfahren oder Prozesse, in denen seine gesetzliche Haftung aufgrund grob fahrlässigen oder fehlerhaften Verhaltens festgestellt wird. Im Falle eines Vergleichs erfolgt eine Haftungsfreistellung nur im Zusammenhang mit den vom Vergleich abgedeckten Angelegenheiten, zu denen die Gesellschaft von einem Rechtsberater bestätigt bekommt, dass die freizustellende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Haftungsfreistellung schließt andere Ansprüche nicht aus.

## **22. ABSCHLUSSPRÜFER**

- 22.1 Die im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesenen Rechnungslegungsangaben werden durch einen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft bezahlt wird.
- 22.2 Der Abschlussprüfer wird sämtliche durch das Gesetz von 2002 vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

## **TEIL 4 – GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE – AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG VON AKTIENKLASSEN UND DER GESELLSCHAFT – GESCHÄFTSJAHRE – AUSSCHÜTTUNGEN**

### **23. GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE**

- 23.1 Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre ungeachtet der von ihnen gehaltenen Aktienklassen. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.
- 23.2 Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen.
- 23.3 Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel (1/10) des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.
- 23.4 Die jährliche Generalversammlung wird am dritten Freitag im Januar oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Datum innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten.
- 23.5 Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.
- 23.6 Die Einladung zu Generalversammlungen kann vorsehen, dass die Mehrheits- und Beschlussfähigkeitsregeln in Übereinstimmung mit den ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien um Mitternacht am fünften (5.) Tag vor der entsprechenden Generalversammlung festgelegt werden. Die Rechte der Aktionäre zur Teilnahme an einer solchen Versammlung und zur Ausübung ihrer Stimmrechte werden anhand der von dem Aktionär zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Aktien bestimmt. In Bezug auf entmaterialisierte Aktien bestimmen sich das Recht zur Teilnahme und zur Ausübung der Stimmrechte stets nach dem Datum, das durch das luxemburgische Recht vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1915“) festgelegt wird.

- 23.7 Sofern Inhaberaktien und/oder entmaterialisierte Aktien ausgegeben wurden, werden die Einladungen zu Generalversammlungen einschließlich der Tagesordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im *Recueil électronique des Sociétés et Associations* (das „RESA“), in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und in anderen Zeitungen und/oder elektronischen Medien nach den Vorgaben des Verwaltungsrates veröffentlicht. Inhaber von Namensaktien erhalten zusätzlich eine Einladung, welche innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien per einfachem Brief versandt werden, sofern die betreffenden Inhaber nicht individuell der Übermittlung dieser Einladung über andere Kommunikationsmittel zugestimmt haben. Die Einladung an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung vorgelegt werden. Wurden ausschließlich Namensaktien ausgegeben und werden keine Veröffentlichungen vorgenommen, so darf die Einladung an die Aktionäre ausschließlich durch Einschreiben an die im Register hinterlegten Adressen der Aktionäre erfolgen, sofern die betreffenden Inhaber nicht individuell der Übermittlung dieser Einladung über andere Kommunikationsmittel zugestimmt haben.
- 23.8 Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat erstellt, es sei denn, die Einberufung der Versammlung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Aktionäre; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung erstellen.
- 23.9 Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.
- 23.10 Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Angelegenheiten behandelt, die auf der Tagesordnung stehen (welche sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angelegenheiten zu beinhalten hat), sowie im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten stehende Rechtsgeschäfte.
- 23.11 Jede Aktie berechtigt deren Inhaber unabhängig von der Aktienklasse zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich in Generalversammlungen mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person vertreten lassen, die kein Aktionär sein muss und die ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann.
- 23.12 Die Aktionäre können schriftlich (mithilfe eines Stimmzettels) abstimmen. Die Form des Stimmzettels wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders bestimmt, hat dieser Stimmzettel unter anderem (i) den Namen, Vornamen, die Adresse und Unterschrift des betreffenden Aktionärs, (ii) Angaben zu den Aktien, aus denen der Aktionär sein Stimmrecht ausübt, (iii) die in der Einladung enthaltene Tagesordnung und (iv) das Abstimmverhalten (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) zu jedem Tagesordnungspunkt zu enthalten. Die Stimmzettel müssen mindestens fünf (5) Tage vor der betreffenden Versammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt sein. Der Verwaltungsrat kann jedoch in der Einberufung der Generalversammlung nach eigenem Ermessen eine kürzere Hinterlegungsfrist festlegen.
- 23.13 Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.
- 23.14 Für den Fall, dass ein Aktionär durch eine Handlung oder Unterlassung gegen die Satzung oder seinen Unterzeichnungsvertrag oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft verstößt, kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen die Stimmrechte dieses Aktionärs aussetzen.
- 23.15 Sofern durch Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

#### **24. GENERALVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE EINES TEILFONDS**

- 24.1 Die Aktionäre eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse können zu jeder Zeit Generalversammlungen in Bezug auf alle Angelegenheiten abhalten, die diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffen.
- 24.2 Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 23 finden auf solche Generalversammlungen entsprechende Anwendung.

## 25. AUFLÖSUNG ODER VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN

### 25.1 Sofern aus irgendeinem Grund

- (a) der Gesamtnettvermögenswert eines Teilfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds unter einen vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse festgelegten Wert fällt oder diesen Wert nicht erreicht
- (b) oder eine wesentliche Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung eintritt oder
- (c) unter sonstigen vom Verwaltungsrat festgelegten Umständen

kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien des Teilfonds/der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettovermögenswert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) an dem Bewertungsstichtag oder dem Tag, an dem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird die Inhaber der entsprechenden Aktienklasse(n) vor dem Wirksamkeitszeitpunkt dieser Zwangsrücknahme in Kenntnis setzen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds/der betreffenden Aktienklasse(n) die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

25.2 Unbeschadet der vorstehenden Befugnisse des Verwaltungsrates kann eine Generalversammlung der Aktionäre einer, mehrerer oder aller an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates alle Aktien der betreffenden Aktienklasse(n) (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen) zum Nettovermögenswert pro Aktie an dem Bewertungsstichtag bzw. zum Nettovermögenswert pro Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungsstichtag, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurücknehmen und den Aktionären den Nettovermögenswert pro Aktie ausbezahlen. Auf den Generalversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds/Aktienklassen ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktienstimmen gefasst.

25.3 Sofern nicht alle Aktionäre erreicht werden können, wird der Liquidationserlös der Teilfonds beziehungsweise der Aktienklassen nach Abschluss der Liquidation kostenpflichtig bei der *Caisse de Consignation* für den gesetzlich festgelegten Zeitraum hinterlegt. Nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen alle Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist eingefordert werden.

25.4 Alle zurückgenommenen Aktien werden entwertet.

25.5 Die Gesellschaft (oder ein Teilfonds der Gesellschaft) kann nach den folgenden Regeln entweder als „übertragender“ oder „aufnehmender“ OGAW (im Sinne von Artikel 1 Absatz 20, Buchstaben a) bis c) des OGA-Gesetzes) an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen teilnehmen.

25.6 Der Verwaltungsrat ist grundsätzlich für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes einer Verschmelzung zuständig. Hiervon abweichend ist bei einer Verschmelzung, welche zum Erlöschen der Gesellschaft führt, der Beschluss über die Verschmelzung von der Generalversammlung zu treffen, welche hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen und ohne Anwesenheitserfordernisse entscheidet. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

25.7 Ist die Gesellschaft der übernehmende OGAW, so ist es der Gesellschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung gestattet, von den Vorschriften der Artikel 43, 44, 45 und 46 des OGA-Gesetzes abzuweichen. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Verschmelzung in gebotener Weise zu veröffentlichen und gegenüber der CSSF und allen anderen involvierten Behörden zur Kenntnis zu bringen.

25.8 Der Verwaltungsrat kann unter den Voraussetzungen des Artikels 25.1 jederzeit beschließen, eine Aktienklasse eines Teilfonds in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds, eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW zu verschmelzen.



## **26. GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

## **27. AUSSCHÜTTUNGEN**

- 27.1 Die Generalversammlung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie der entsprechende Ertrag zu verwenden ist. Sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen.
- 27.2 Der Verwaltungsrat bestimmt für jeden Teilfonds/jede Aktienklasse, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen/Aktienklassenvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Aktionäre vorgenommen werden oder nicht. Dies findet im jeweiligen Anhang des Prospekts Erwähnung.
- 27.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen. Der Beschluss über die Zwischenausschüttungen bedarf keiner Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
- 27.4 Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.
- 27.5 Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern der Nettovermögenswert der Gesellschaft durch die Ausschüttung nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze sinkt.
- 27.6 Für den Teilfonds kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.
- 27.7 Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Erträge, die fünf (5) Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten der jeweiligen Aktienklasse.
- 27.8 Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Aktienklassen wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Aktienklasse im Prospekt der Gesellschaft festgelegt.

## **TEIL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **28. KOSTEN**

- 28.1 Dem jeweiligen Teilfonds können folgende Kosten belastet werden:
- (a) Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
  - (b) Daneben kann eine Verwaltungsgesellschaft bzw. ein bestellter Fondsmanager oder eine dritte Partei zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhalten. Die für den jeweiligen Teilfonds gültige Höhe sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten der Performance Fee findet im Prospekt Erwähnung. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
  - (c) Der Investmentberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.

- (d) Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
- (e) Etwaige Vertriebspartner können aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
- (f) Die Register- und Transferstelle bzw. eine bestellte Unterregister- und Untertransferstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung (gegebenenfalls unter Nennung eines Höchstbetrages und einer etwaigen Mindest- oder Grundvergütung) im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Prospekt. In der Verwahrstellenvergütung ist keine Umsatzsteuer enthalten.
- (g) Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Aktionäre ist.
- (h) Neben den vorgenannten Vergütungen können dem jeweiligen Teilfonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
  - (i) alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
  - (ii) eine marktübliche Gebühr für die Bereitstellung von direkten und indirekten Betriebskosten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere aus dem Einsatz von OTC-Transaktionen ergibt, darunter die Kosten der Sicherheitenverwaltung, die im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften entstehen, sowie sonstige Kosten in Verbindung mit dem außerbörslichen Derivatehandel;
  - (iii) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf die Vermögenswerte, Erträge oder Aufwendungen der Gesellschaft erhoben werden;
  - (iv) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft handeln;
  - (v) Honorare und Kosten für den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - (vi) die Kosten der Ausgabe von Aktienurkunden;
  - (vii) die Kosten für die Erstellung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung und anderer Dokumente, z. B. Prospekte in Bezug auf die Gesellschaft, einschließlich der Kosten für Registrierungen oder schriftliche Erklärungen an alle Zulassungsbehörden, Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlerverbände) und andere Einrichtungen, die in Bezug auf die Gesellschaft oder das Angebot ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
  - (viii) die Kosten der Erstellung und ggf. Übersetzung der Basisinformationsblätter oder anderer gesetzlich vorgeschriebener Dokumente;
  - (ix) die Druck- und Vertriebskosten für die Jahres- und Halbjahresberichte an die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten für alle weiteren Berichte und Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften der vorgenannten Behörden erforderlich sind;

- (x) die Kosten von für Aktionäre bestimmte Veröffentlichungen einschließlich der Kosten für die Information der Aktionäre über das jeweilige Vermögen der Gesellschaft auf einem dauerhaften Datenträger;
- (xi) die Werbe- und Marketingkosten, die zumindest indirekt im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Aktien der Gesellschaft entstehen;
- (xii) die Kosten für Risikokontrolle und Risikomanagement;
- (xiii) alle Kosten und Vergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aktienurkundentransaktionen und Vertriebsdienstleistungen;
- (xiv) die Kosten für die Ermittlung des Ratings des Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- (xv) die Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- (xvi) die Gebühren, Aufwendungen und sonstige Kosten der Zahlstellen, Vertriebspartner und sonstigen Stellen, deren Einrichtung im Ausland erforderlich ist;
- (xvii) die Aufwendungen von Anlageausschüssen, Anlegerausschüssen oder Ethikkommissionen;
- (xviii) die Vergütungen und Aufwendungen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrats;
- (xix) die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft oder einzelner Teilfonds und die Erstausgabe der Aktien;
- (xx) weitere Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Interessengruppen;
- (xxi) die Kosten der Performanceanalyse;
- (xxii) Versicherungskosten;
- (xxiii) Zinsen für Kredite, die gemäß Artikel 18.1 der Satzung aufgenommen wurden;
- (xxiv) Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen/Reformen;
- (xxv) Lizenzkosten für die Verwendung von zulassungspflichtigen Indizes;
- (xxvi) die Kosten und Aufwendungen für die Register- und Transferstelle und jede eingesetzte Unterregisterstelle und Untertransferstelle;
- (xxvii) die Kosten der Organhaftpflichtversicherung (D&O) und
- (xxviii) die Kosten für Porto, Telefon und Fax.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich ohne eventuell anfallende Umsatz-, Quellen- oder andere Steuern.

- (i) Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Vermögen der Gesellschaft angerechnet.
- (j) Die Kosten der einzelnen Teilfonds werden gesondert berechnet, soweit sie den jeweiligen Teilfonds allein betreffen.
- (k) Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Fondsmanager und Investmentberater können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen etwaiger Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen richtet sich in der Regel nach dem Wert der Gesellschaft.

- (l) Die Gründungskosten der Gesellschaft werden den zum Zeitpunkt der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet und können innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichbleibenden Raten abgeschrieben werden. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb des ersten Geschäftsjahres nach Auflage des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben.

## **29. VERWAHRSTELLE**

- 29.1 Als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere muss für die Gesellschaft eine Verwahrstelle beauftragt werden.
- 29.2 Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem OGA-Gesetz und den hierzu ergangenen Rundschreiben und Leitlinien nationaler und internationaler Aufsichtsbehörden sowie aus dem Verwahrstellenvertrag und dem Prospekt.
- 29.3 Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Funktion als Verwahrstelle zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat sich in jeder Hinsicht bemühen, innerhalb von zwei Monaten nach wirksamer Kündigung mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde ein anderes Kreditinstitut als Verwahrstelle zu beauftragen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Aufgaben nach dieser Satzung vollumfänglich nachkommen.
- 29.4 Die Gesellschaft ist ebenfalls dazu berechtigt, die Verwahrstellenbeauftragung jederzeit im Einklang mit den Bestimmungen des jeweiligen Verwahrstellenvertrags zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat zwangsläufig die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Kündigungsfrist mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank als Verwahrstelle beauftragt hat, welche die gesetzlichen Aufgaben der bisherigen Verwahrstelle übernimmt.

## **30. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

- 30.1 Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 32 dieser Satzung aufgelöst werden. Im Falle einer Verschmelzung, welche die Beendigung der Gesellschaft zur Folge hat, findet Artikel 25.6 Anwendung.
- 30.2 Der Verwaltungsrat wird der Generalversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen, wenn der Nettovermögenswert der Gesellschaft unter zwei Drittel des in Artikel 5 dieser Satzung genannten Mindestkapitals fällt. Die Generalversammlung entscheidet ohne Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der einfachen Mehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Aktien.
- 30.3 Die Frage der Auflösung der Gesellschaft ist der Generalversammlung auch dann vorzulegen, wenn der Nettovermögenswert der Gesellschaft unter ein Viertel des in Artikel 5 dieser Satzung genannten Mindestkapitals fällt; in diesem Falle wird die Generalversammlung ohne das Erfordernis der Feststellung der Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, die ein Viertel der in der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.
- 30.4 Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass der Nettovermögenswert der Gesellschaft unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

## **31. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT**

- 31.1 Die Liquidation der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, die ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet, bestellt werden.
- 31.2 Der Liquidationserlös der Gesellschaft wird nach Abschluss der Liquidation kostenpflichtig bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für den gesetzlich festgelegten Zeitraum hinterlegt, sofern nicht alle Anleger erreicht werden können. Nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen alle Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist eingefordert werden.

## **32. ÄNDERUNGEN DER SATZUNG**

Diese Satzung kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1915 jederzeit geändert werden.

## **33. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

33.1 Maskuline Bezeichnungen dieser Satzung schließen die korrespondierende feminine Bezeichnung ein und Bezüge auf Personen oder Aktionäre erfassen auch juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige organisierte Personenvereinigungen unabhängig davon, ob diese Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

33.2 Der englische Wortlaut dieser Satzung ist rechtsverbindlich.

## **34. ANWENDBARES RECHT**

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und des OGA-Gesetzes. Ändert sich die Nummerierung der Artikel innerhalb der vorgenannten Gesetze aufgrund späterer Gesetzesänderungen, so gilt der Verweis auf einen bestimmten Artikel des Gesetzes in dieser Satzung als durch die neue Nummerierung des Artikels ersetzt.

## **ANHANG: HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ**

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger betreffend den Fonds „DB PWM I“ (der „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

### **Angebot in der Schweiz**

Der Fonds wurde in der Schweiz als ausländischer Anlagefonds, der die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG betreffend Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren („OGAW“) erfüllt, bewilligt.

#### **1. Schweizer Vertreter**

Vertreter in der Schweiz ist seit dem 15. Februar 2019 die 1741 Fund Solutions AG mit Sitz in 9000 St.Gallen, Burggraben 16.

#### **2. Schweizer Zahlstelle**

Zahlstelle in der Schweiz ist seit dem 15. Februar 2019 die Tellco AG, mit Sitz in 6431 Schwyz Bahnhofstrasse 4.

#### **3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente**

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs), die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos beim Schweizer Vertreter erhältlich.

#### **4. Publikationen**

Die Publikationen des Fonds in der Schweiz erfolgen auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com). Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien bzw. der Nettoinventarwert der Aktien (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) werden gemeinsam täglich auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

#### **5. Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten**

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Aktivität zum Angebot von Aktien in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jedes Anbieten des Fonds gemäß Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG und Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV;
- Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen;
- Unterstützung beim Erwerb der Aktien.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen mit Bezug auf das Angebot in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

#### **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz angebotenen Aktien ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.